



**Bericht zur Umsetzung
der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen
mit Behinderungen
in Österreich**

**anlässlich des 2. Staatenberichtsverfahrens
vor dem UN-Ausschuss über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen**

Wien, Juli 2018

Inhalt

Inhalt	2
Einleitung	3
Zusammenfassung	3
Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Art 1–4).....	4
Spezielle Rechte (Art 5–30)	5
Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art 5).....	5
Frauen mit Behinderungen (Art 6)	6
Kinder mit Behinderungen (Art 7)	8
Bewusstseinsbildung (Art 8)	9
Barrierefreiheit (Art 9).....	10
Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art 11)	13
Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art 12).....	13
Freiheit und Sicherheit der Person (Art 14).....	14
Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art 15).....	15
Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art 16).....	15
Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft (Art 19)	16
Persönliche Mobilität (Art 20)	19
Bildung (Art 24).....	19
Gesundheit (Art 25)	23
Vermittlung von Fähigkeiten und Rehabilitation (Art 26).....	24
Arbeit und Beschäftigung (Art 27).....	25
Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art 29)	31
Spezielle Verpflichtungen (Art 31–33).....	32
Statistik und Datensammlung (Art 31)	32
Internationale Zusammenarbeit (Art 32)	32
Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Art 33).....	33
Anhang.....	35
Österreichischer Behindertenrat	35
Involvierte Organisationen.....	35
Mitglieder des Österreichischen Behindertenrats	36

Einleitung

Der vorliegende Bericht wird vom Österreichischen Behindertenrat, das ist die Dachorganisation der Behindertenverbände in Österreich, mit derzeit 80 Mitgliedsorganisationen, eingebracht. Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der in Österreich lebenden 1,4 Millionen Menschen mit Behinderungen.

Der Bericht wurde vom Österreichischen Behindertenrat mit Unterstützung vom Dachverband Selbstbestimmt Leben Österreich (SLIÖ) koordiniert und zusammengestellt. Beiträge wurden von der Zivilgesellschaft in breitem Ausmaß eingeholt, wobei den Grundsätzen der Partizipation umfassend entsprochen wurde. Beteiligte Organisationen werden im Anhang angeführt.

Der Bericht geht im Wesentlichen auf die Empfehlungen des Komitees aus der ersten Staatenprüfung ein und beschreibt Probleme in diesem Zusammenhang, welche nach wie vor entweder bestehen oder sich sogar noch verschärft haben.

Quellenangaben und vereinzelt detailliertere Informationen finden sich in den Fußnoten.

Es wurden zur Unterstützung des Komitees Fragen formuliert, bei deren Beantwortung durch den Vertragsstaat Österreich die Problematik sichtbar wird, sowie Indikatoren festgelegt werden können, die bei regelmäßigem Hinterfragen eine Entwicklung aufzeigen würden.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Komitee für seine unermüdliche Arbeit um die Umsetzung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen. Weiters danken wir für die Möglichkeit, die Situation für Menschen mit Behinderungen in Österreich aus Sicht der Zivilgesellschaft darlegen zu können.

Der Österreichische Behindertenrat dankt den beteiligten Organisationen und engagierten Einzelpersonen für ihre großartige Mitwirkung bei der Entstehung dieses Berichtes.

Zusammenfassung

Die Lage für Menschen mit Behinderungen hat sich im Vergleich zum letzten Zivilgesellschaftsbericht im Jahr 2013 in vielen Bereichen kaum bis gar nicht verändert. In Teilbereichen (z.B. Bildung, Arbeit und Barrierefreiheit) gibt es sogar eindeutige Verschlechterungen, bzw. werden im Regierungsprogramm „Zusammen für unser Österreich – 2017 - 2022“¹ Ziele formuliert, die eine Verschlechterung bedeuten. Finanzielle Kürzungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheitsversorgung, Soziales und Forschung werden Menschen mit Behinderungen in einem großen Ausmaß betreffen.

¹ Siehe:

https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/569203/Regierungsprogramm_2017-2022.pdf/b2fe3f65-5a04-47b6-913d-2fe512ff4ce6. Letzter Zugriff: 29.05.2018

Durch die föderale Staatsform bestehen österreichweit nach wie vor unterschiedliche Standards und gesetzliche Regelungen für Menschen mit Behinderungen, was zu großen Rechtsunsicherheiten und Ungleichheiten führt.

Der Paradigmenwechsel - weg vom medizinischen Modell hin zu einem menschenrechtlichen Modell von Behinderung - wurde in weiten Teilen weder von den Regierungen noch von der Gesellschaft verstanden und schon gar nicht umgesetzt.

Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Art 1–4)²

Die deutsche Fassung der CRPD wurde nach der Staatenprüfung 2013 überarbeitet und die Fehlübersetzungen berichtigt. Leider gilt diese Übersetzung nur in Österreich³ und es liegt noch immer keine Leichter Lesen Version vor. Der Implementierungsprozess der CRPD würde jedoch durch eine einheitliche Übersetzung in allen deutschsprachigen Ländern deutlich an Stärke gewinnen.

Es gibt in Österreich in der Bundesgesetzgebung keinen einheitlichen Behinderungsbegriff^{4,5}. Der Einschätzung des Grades der Behinderung liegt nach den einschlägigen Bundesgesetzen⁶ weiterhin das medizinische Modell zugrunde. Verschärft wird dies dadurch, dass jedes Bundesland, aufgrund des föderalen Aufbaus des Staates Österreich, einen eigenen Behinderungsbegriff definieren kann und dies auch macht.⁷

Österreich leidet mit seiner föderalistischen Struktur nach wie vor an einer Zersplitterung der politischen Zuständigkeiten.⁸ Daraus folgen völlig unterschiedliche Standards in der Behindertenhilfe, Hilfsmittelversorgung, usw. Durch das Auslaufen der österreichweiten Vereinbarung zur Mindestsicherung⁹ mit 31.12.2016 hat sich die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in einigen Bundesländern seit der letzten Staatenprüfung sogar noch verschlechtert. Sie bekommen nun weniger Geld (z.B. aufgrund der Deckelung der Leistungen für Familien oder der Anrechnung von anderen staatlichen Transferleistungen).

² CRPD/C/AUT/CO/1, Para 7, p. 2

³ Siehe: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006062>

⁴ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 9, p. 2. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁵ Siehe: mit Beispielen Hofer et al., Behindertengleichstellungsrecht (2016), S. 50.

⁶ Dazu zählen das Einkommensteuergesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz.

⁷ Siehe: beispielsweise § 1a Steiermärkisches Behindertengesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LST40017169/LST40017169.pdf> und § 3

Chancengleichheitsgesetz Wien und

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LWI40004442/LWI40004442.pdf> Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁸ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 11, p. 2

⁹ Durch die Vereinbarung zur Mindestsicherung wurden Verfahrensstandards im Bereich der Sozialhilfe angeglichen und einheitliche Leistungen angeboten.

2014 beschlossen die SozialreferentInnen der Bundesländer Gelder vom Bund für einen „Behindertenfonds“¹⁰, später „Inklusionsfonds“¹¹, zu fordern, um Maßnahmen zur Umsetzung der CRPD finanzieren zu können.

2015 wurde bekannt, dass der Bund und die Bundesländer Verhandlungen¹² zum Thema „inklusive Behindertenpolitik“ führten. Organisationen von Menschen mit Behinderungen wurden bewusst nicht einbezogen. Verhandlungen 2016 bezüglich eines Inklusionsfonds zur verstärkten und koordinierten Umsetzung der CRPD scheiterten.¹³ Die Länder haben sich in ihrer letzten Konferenz im April 2018 wiederholt für einen Inklusionsfonds und bundeseinheitliche Standards ausgesprochen - unter der Voraussetzung, dass der Bund für die budgetäre Bedeckung sorgt.¹⁴ Bisher konnte keine Einigung erzielt werden.

Spezielle Rechte (Art 5–30)

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art 5)¹⁵

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) ist seit 2006 in Kraft. Es hat zum Ziel, Diskriminierungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben und in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Das BGStG sieht jedoch weiterhin keinen generellen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gegen Barrieren bzw. diskriminierendes Verhalten vor.

Mit dem Inklusionspaket¹⁶ wurde im Jahr 2018 lediglich die Möglichkeit geschaffen bei einer Belästigung einen Unterlassungsanspruch gegenüber einem Belästiger geltend zu machen. Zusätzlich wurde mit der Novelle neben dem Österreichischen Behindertenrat auch der Behindertenanwaltschaft und dem Klagsverband¹⁷ das Recht eingeräumt eine Verbandsklage auf Feststellung einer Diskriminierung einzubringen. Wird eine Verbandsklage eingebracht, kann gegenüber großen Kapitalgesellschaften auch ein Unterlassungs- sowie Beseitigungsanspruch geltend gemacht werden. In allen anderen Fällen können diskriminierte Personen weiterhin nur geringfügigen Schadenersatz einfordern.

Daneben besteht ein hohes Prozesskostenrisiko bei Einbringung einer Klage, welches Menschen mit Behinderungen davon abhält ihre Rechte zu verfolgen.

¹⁰ Siehe: <http://www.kleinezeitung.at/politik/4155025/Laender-wuenschen-sich-vom-Bund-PflegegeldAnhebung>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹¹ Siehe: <https://derstandard.at/2000044666981/Neuer-Fonds-fuer-die-Behindertenhilfe>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹² Siehe: <https://www.bizeps.or.at/geheimplan-aufgedeckt-inklusive-behindertenpolitik-ohne-menschen-mit-behinderungen/>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹³ Siehe: https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2016/PK1421/. Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹⁴ Siehe: <http://www.vol.at/laender-begruessen-neuen-anlauf-zur-harmonisierung-der-mindestsicherung/5746414>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

<http://kaernten.orf.at/news/stories/2906894/> . Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹⁵ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 13, p. 3

¹⁶ Siehe: https://parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02309/index.shtml. Letzter Zugriff: 29.05.2018.

¹⁷ Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern ist eine Nicht-Regierungsorganisation (NGO), die Opfer von Diskriminierung unterstützt, zu ihrem Recht zu kommen. Siehe: <https://www.klagsverband.at>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

Der verlängerte Zeitrahmen, in dem ein Schwangerschaftsabbruch¹⁸ nach dem Gesetz ausschließlich aufgrund von Behinderung straffrei ist, wurde weder diskutiert noch abgeschafft. Spezielle Broschüren und Informationen zu diesem Thema konnten nicht gefunden werden¹⁹.

Frage für die LoI:

- 1) Wie plant der Staat einen generellen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gegen Barrieren im BGStG zu implementieren?
- 2) Welche Beratung und Unterstützung bekommen Eltern, wenn sie die Nachricht erhalten, dass ihr ungeborenes Kind eine Behinderung hat?

Frauen mit Behinderungen (Art 6)²⁰

Die Mehrfachbelastungen und Mehrfachdiskriminierungen von Frauen mit Behinderungen wurden in Österreich als zivilgesellschaftliches Thema noch nicht in entsprechender Weise aufgegriffen.²¹ Was wir über das Leben und ganz besonders über die Mehrfachbelastungen und Mehrfachdiskriminierungen von Frauen mit Behinderungen in Österreich wissenschaftlich fundiert wissen, ist sehr wenig.

Im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020 wird anerkannt, dass Frauen mit Behinderungen gegenüber nichtbehinderten Frauen und auch Männern mit und ohne Behinderungen schlechter gestellt sind. Ebenso wird festgestellt, dass Frauen mit Behinderungen Nachteile in den Bereichen Bildung, Berufsausbildung, Beruf und Alter erleben. Die daraus gezogenen Maßnahmen sind wenig ambitioniert und nur teilweise umgesetzt. Sie umfassen die geschlechterspezifische Auswertung von statistischen Daten und die Förderung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Bildungsbereich.²²

Informationen, Beratungen oder gar Programme zum Thema Frauen mit Behinderungen gibt es in Österreich nur vereinzelt und größtenteils auf die Hauptstadt Wien beschränkt.²³ Der Österreichische Behindertenrat rief im März 2018 das Kompetenzteam Frauen mit Behinderungen ins Leben, in dessen erster Zusammenkunft zeigte sich, dass Frauen mit Behinderungen von einer großen Bandbreite an Diskriminierungen betroffen sind.²⁴ Neben diesem Kompetenzteam ist

¹⁸ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 15, p. 3

¹⁹ Auf der Homepage www.gesundheit.gv.at stehen 10 Broschüren zum Thema Schwangerschaft zum Download bereit, keine berät im Fall der möglichen Behinderung des ungeborenen Kindes. Es ist evident, dass Information nicht niederschwellig zur Verfügung steht. Letzter Zugriff 28.05.2018

²⁰ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 18, p. 3

²¹ Zeigt sich in den wenigen Maßnahmen die zum Thema Frauen mit Behinderungen angeführt werden: Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen. Siehe: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428>. Letzter Zugriff: 24.05.2018, S. 25f

²² NAP Behinderung <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=165> S. 18f. Letzter Zugriff: 24.05.2018

²³ Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen. Siehe: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428>. S. 25f. Letzter Zugriff: 24.05.2018,

²⁴ <https://www.behindertenrat.at/2018/03/mehrfachdiskriminierung-von-frauen-mit-behinderungen/>

die Peer-Beratungsstelle Ninilil aktiv im Empowerment und in der Beratung, ihre Arbeit ist jedoch auf Wien beschränkt. Positive Impulse setzen vereinzelte Veranstaltungen zum Thema „Frauen mit Behinderungen“.²⁵ Laut einer Studie zur Berichterstattung über Menschen mit Behinderungen in österreichischen Medien sind Frauen mit Behinderungen massiv unterrepräsentiert.²⁶

Im beruflichen Kontext erleben Frauen mit Behinderungen große Benachteiligungen. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Behinderungen ist niedriger als jene der Männer mit Behinderungen und auch niedriger als jene der nicht behinderten Frauen. Damit sind Frauen mit Behinderungen in Österreich in hohem Maße armuts- und ausgrenzungsgefährdet.²⁷

2013 bis 2015 nahm Österreich an einem EU geförderten Projekt teil: „Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen“.²⁸ Es wurde festgestellt, dass es in Österreich für Frauen mit Behinderungen, die Gewalt erlebt haben, keinen barrierefreien Zugang zu Hilfestellungen und Serviceleistungen von Opferschutzeinrichtungen gibt. Nicht nur bauliche Barrieren sind ein Problem, auch der Zugang zu den Informationen ist kaum möglich und die Angebote sind nicht an die Lebensbedürfnisse der Frauen mit Behinderungen angepasst.²⁹ Laut Sozialministerium wurden bereits Schritte gesetzt, um diese Barrieren abzubauen. Förderzusagen werden an Mindestbarrierefreiheitsstandards gebunden, Umbauten wurden gefördert und Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen umgesetzt.³⁰ Aktuell läuft eine Studie zu Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen, deren Fertigstellung für 2019 angekündigt ist.³¹ Positiv an dieser laufenden Studie ist die partizipative Zusammenarbeit.

In den Bereichen Familie, Mutterschaft und gesellschaftliche Partizipation von Frauen mit Behinderungen wurden keine Maßnahmen umgesetzt.

Fragen für LoI

- 1) Von welchen Stellen und/oder Organisationen werden Maßnahmen zum Thema Frauen mit Behinderungen im Einklang mit den Empfehlungen, welche vom CRPD-Ausschuss in den abschließenden Bemerkungen zu Österreich

²⁵ Siehe: <https://www.hilfsgemeinschaft.at/keine-angst-vor-frauenpower>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

²⁶ Pernegger, Maria: Menschen mit Behinderung in Österreichischen Massenmedien. Jahresstudie 2015/16, S. 55f; <http://www.mediaaffairs.at/>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

²⁷ Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen. Siehe: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428>. Letzter Zugriff: 24.05.2018, S. 25f

²⁸ Siehe: <http://women-disabilities-violence.humanrights.at/> Letzter Zugriff: 24.05.2018

²⁹ Siehe: http://women-disabilities-violence.humanrights.at/sites/default/files/reports/ws_3_empirischer_bericht_oesterreich.pdf Letzter Zugriff: 24.05.2018

³⁰ Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen. Siehe: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428>. Letzter Zugriff: 24.05.2018, p. 26

³¹ Siehe: <http://bim.lbg.ac.at/de/publikation/erfahrungen-praevention-gewalt-menschen-behinderungen>. Letzter Zugriff: 24.05.2018

abgegeben wurden,³² umgesetzt und mit wieviel Budget ist dieses Thema dotiert?

- 2) Gibt es beim Arbeitsmarktservice eine eigene Zielgruppe Frauen mit Behinderungen?
- 3) Wie werden die Lebenssituation, die Mehrfachdiskriminierungen und die Mehrfachbelastungen von Frauen mit Behinderungen erhoben und diese Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Kinder mit Behinderungen (Art 7)³³

Fähigkeiten und das Recht auf Selbstbestimmung von Kindern und jungen Menschen mit Behinderungen stehen gesellschaftlich nicht im Fokus. Vorherrschende Bilder sind nach wie vor durch Mitleid geprägt – prominentes Beispiel hierfür ist „Licht ins Dunkel“, die vom ORF durchgeführte Charity Kampagne für Kinder mit Behinderungen.³⁴

Kinder mit Behinderungen sind in Österreich nicht in das Gesellschaftsleben inkludiert, sondern segregiert. Institutionelle Betreuung und separierende Unterrichtsformen tragen dazu bei, dass für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach wie vor ein höheres Risiko besteht, physische, psychische und sexuelle Gewalt zu erleben.³⁵ Das Regierungsprogramm Neu sieht jedoch den Ausbau der Sonderschulen vor (siehe Art.24 Bildung). Durch diese Separierung haben Kinder mit Behinderungen weniger Chancen auf dem Arbeitsmarkt und für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung insgesamt – nach der Sonderschule ist meist nur die Teilnahme an Tagesstrukturen für sie vorgesehen.³⁶

Es ist in den Bundesländern nicht einheitlich geregelt, ob und in welchem Ausmaß Kinder und Jugendliche mit Behinderungen persönliche Assistenz in der Schule erhalten können. Zusätzlich hängt die Zuständigkeit der Leistungserbringung – Bund oder Land – von der jeweiligen Schulform ab.³⁷

Im Gesundheitsbereich gibt es laut Schätzungen in der psychologischen Versorgung 60000-80000 Therapieplätze zu wenig³⁸ und auch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie gibt es erhebliche Engpässe (siehe Art.25 Gesundheit).

³² CRPD/C/AUT/CO/1, paragraph 18, p. 3

³³ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 20, p. 3

³⁴ Siehe: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00183/SEITE_0206.html.
Letzter Zugriff: 29.05.2018

³⁵ Siehe: https://www.gewaltinfo.at/themen/2016_08/gewalt-an-kindern-mit-behinderungen.php.
Letzter Zugriff: 28.05.2018

³⁶ Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen. Siehe: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428>, S. 24. Letzter Zugriff: 23.05.2018 „Jugendliche, die eine Sonderschule besucht haben, verbringen oft auch ihr weiteres Leben in Sondereinrichtungen, wie Tagesstrukturen oder Wohnheimen.“

³⁷ Siehe: <https://www.wag.or.at/persoeliche-assistenz-pa/wer-bekommt-pa/> und: https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2013_04.html. Letzter Zugriff: 23.05.2018

³⁸ http://www.kinderjugendgesundheit.at/files/cto_layout/downloads/jahresbericht/LIGA_JB17_web.pdf, S. 16. Letzter Zugriff: 23.05.2018

Die De-Institutionalisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist laut Österreichischem Monitoring-Ausschuss noch nicht intensiv vorangetrieben worden.³⁹ Auch die Datenlage zu Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist sehr schlecht.

Fragen für die LoI:

- 1) Gibt es eine bundesweit einheitliche Regelung zur persönlichen Assistenz in Bundes- und Landesschulen für alle Behinderungsformen und wie wird diese finanziert?
- 2) Wie viele Kinder (ausgedrückt in absoluten Zahlen und in Prozentsätzen) und in welchem Ausmaß erhalten persönliche Assistenz? Wie sind die Voraussetzungen dafür?

Bewusstseinsbildung (Art 8)⁴⁰

Wirksame Kampagnen zur Bewusstseinsbildung und zur Vermittlung der Bedeutung und der Inhalte der CRPD wurden seit der letzten Staatenprüfung von der Bundesregierung nicht gesetzt.

Eine Studie „Menschen mit Behinderung in österreichischen Medien“⁴¹ im Auftrag der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, dem Sozialministerium und der Volksanwaltschaft aus dem Jahr 2017 zeigt, wie wenig die Grundsätze der CRPD im Bewusstsein der Medienschaffenden in Österreich verankert sind: „Medien bedienen sich häufig traditioneller Rollenklischees und Darstellungsmuster, die Geschichten über behinderte Menschen, besonders über Emotionen gut vermarktbar machen. Vor allem die reichweitenstarken – und damit auf die Meinungsbildung besonders einflussreichen – Boulevardblätter bedienen sich dieser Vorgehensweise, die ein verzerrendes oder unrealistisches – oftmals sogar ein diskriminierendes Bild von Menschen mit Behinderungen zeichnen.“⁴²

Vom Bundeskanzleramt wurde eine Arbeitsgruppe einberufen, die „Empfehlungen zur Darstellung der Menschen mit Behinderungen in den Medien“ erarbeitete (diese Empfehlungen entsprechen den Vorgaben der CRPD). Das Ergebnis wurde öffentlich präsentiert und in einer Publikation des Bundeskanzleramts 2017 veröffentlicht.⁴³

Fragen für die LoI:

³⁹ http://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/de-institutionalisierung/MA_SN_DeInstitutionalisierung_final.pdf, S. 8. Letzter Zugriff 23.05.2018

⁴⁰ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 22, p. 4

⁴¹ Siehe: https://www.rtr.at/de/inf/Studie_Menschen_mit_Behinderung, S.88

⁴² Siehe:

https://www.rtr.at/de/inf/Studie_Menschen_mit_Behinderung/Menschen_mit_Behinderungen_in_Massenmedien_Studie_2015_16.pdf, S. 87. Letzter Zugriff: 24.05.2018

⁴³ Siehe:

https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/370304/Empfehlung_zur_Darstellung_von_Menschen_mit_Behinderungen_in_den_Medien.pdf/0916d9df-1c41-4303-8c82-1122d52eac64. Letzter Zugriff: 29.05.2018

- 1) Welche Schritte unternimmt die österreichische Regierung, um ein positives Bild von Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen bei öffentlich Bediensteten, den Medien und der Gesamtgesellschaft zu schaffen bzw. zu fördern?

Barrierefreiheit (Art 9)⁴⁴

Es wurde kein österreichweit übergreifender, inklusiver Ansatz von Barrierefreiheit, der mit Artikel 9 der CRPD in Einklang steht, entwickelt.

Auch im Bereich der Barrierefreiheit erschwert der Föderalismus den Umsetzungsprozess der CRPD.

Das BGStG sieht weiterhin keinen generellen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gegen Barrieren bzw. diskriminierendes Verhalten vor (siehe Art 5).

Physische Umwelt

Es gibt noch immer neun verschiedene Landes-Bauordnungen. Bestehende Baunormen beschränken sich auf Gebäude mit einer Mindestgröße oder Mindestkapazität, ab der Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen oder im Wohnbereich erforderlich ist.

Zur Harmonisierung der Bauordnungen wurde 1993 das OIB (österreichisches - Institut für Bautechnik) mit einer 15a Bundesverfassungsgesetz-Vereinbarung zwischen den Bundesländern eingerichtet. Das OIB erlässt Richtlinien, die von den Ländern in das jeweilige Baugesetz übernommen werden können. Menschen mit Behinderungen sind in den Prozess der Richtlinienerstellung nicht eingebunden.

Im Jahr 2015 wurde erstmals der Verweis auf die ÖNORM B 1600 (nationale Norm zur Barrierefreiheit) aus der OIB-Richtlinie entfernt und stattdessen geringere Voraussetzungen an die Barrierefreiheit definiert.

Darauf fußend gibt es seit 2015 gravierende Verschlechterungen in den Baugesetzen der Länder (z.B. Niederösterreich, Oberösterreich oder Burgenland). Mit diesen Verschlechterungen werden Menschen mit Behinderungen von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgegrenzt. Diesbezügliche Proteste der Behindertenorganisationen bleiben ungehört⁴⁵.

Dazu ist zu bemerken, dass die OIB-Richtlinien schon grundsätzlich nicht geeignet sind, die Baugesetzgebung der Länder zu harmonisieren. Einerseits beinhalten sie lediglich bautechnische Vorschriften und überlassen es den Ländern zu definieren,

⁴⁴ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 24, p. 4

⁴⁵ Siehe: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180412_OTS0121/drohende-verschlechterung-der-barrierefreiheit. Letzter Zugriff: 29.05.2018

welche Bauwerke barrierefrei errichtet werden müssen⁴⁶ und andererseits können die Bundesländer von der Richtlinie jederzeit inhaltlich abweichen.⁴⁷

Ob ein Zu- bzw. Umbau barrierefrei gestaltet werden muss, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt⁴⁸. In den Baugesetzen der Bundesländer besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur barrierefreien Umgestaltung von Altbeständen.

Weiters gibt es keine Konzepte und Strategien zur Sicherung von barrierefreiem Wohnen.

Zusätzlich fehlt es an einer gesetzlichen Regelung von barrierefreien Flucht- und Evakuierungsmaßnahmen und Personensicherheit in öffentlichen Gebäuden, sowie an normativen Planungsgrundlagen für Fluchtwege und Personensicherheit.

Die bestehenden Etappenpläne und Teil-Etappenpläne des Bundes aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes sind nicht leicht auffindbar, teilweise überhaupt nicht öffentlich einsehbar und nicht in barrierefreien Formaten verfügbar.

Die Länder haben nur teilweise (Steiermark, Tirol, Wien) Etappenpläne erlassen. Diese umfassen nicht alle Gebäude der Länder und Gemeinden. Der zeitliche Umsetzungsrahmen der Etappenpläne wurde nicht verkürzt.

Die Kulturförderungen der Länder werden weiterhin ohne Rücksicht auf Barrierefreiheit vergeben.

Es gibt keine österreichweite gesetzliche Verpflichtung, die Barrierefreiheit im Straßenraum verpflichtend vorschreibt. Im Verkehrsbereich fehlen weitgehende verbindliche Regelungen – etwa für Straßenbahnen. Trotz einer klaren Feststellung des Komitees aufgrund einer Individualbeschwerde wurde die Bundes-Straßenbahn-Verordnung nicht geändert⁴⁹.

Zugang zu Informationen und Kommunikation

Barrierefreiheit umfasst auch den Bereich Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen und den damit vermittelten Zugang zu Gütern und Dienstleistungen.

Österreich ist säumig bei der Umsetzung der EU Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sowie bei der Europäischen Norm 301 549 (Accessibility requirements suitable for public procurement of ICT products and services in Europe).

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben für Ausbildungen, die Barrierefreiheit als eigenes Pflichtfach enthalten. Dementsprechend enthalten die Lehrpläne an (Berufs)Schulen, Fachhochschulen, Universitäten etc. kein eigenständiges Pflichtfach zu Barrierefreiheit im umfassenden Sinn. Für die Weiterbildung über „Universal Design“ und „Barrierefreiheit“ fehlen immer noch Konzepte und Strategien der

⁴⁶ In Niederösterreich muss z.B. ein Supermarkt erst ab einer Verkaufsfläche von 750 m² barrierefrei gestaltet werden (§ 46 Abs 1 Z 7 NÖ BauO) und im Burgenland müssen Veranstaltungsstätten nicht per se barrierefrei gestaltet werden (§ 4 BauG).

⁴⁷ Momentan ist dies in der niederösterreichischen Bautechnikverordnung am deutlichsten zu erkennen.

⁴⁸ In den meisten Baugesetzen gibt es nur dann eine Verpflichtung, wenn durch die barrierefreie Gestaltung keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen (z.B. § 46 Abs 5 NÖ BauO).

⁴⁹ Siehe: <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=61651>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

Bundesregierung oder der zuständigen Ministerien und der Wissenstand zur Personensicherheit und Nutzungssicherheit von Menschen mit Behinderungen ist nicht vorhanden.

Durch den Mangel an Materialien in einfacher Sprache werden nach wie vor viele Menschen mit Behinderungen vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen. Diese haben kaum Zugang zu Gesundheitsinformationen⁵⁰, Nachrichten, Produktinformationen, Dienstleistungen oder Informationen zu Ämtern und Behörden in einfacher Sprache.

Es existieren in Österreich keine einheitlichen Standards für Dolmetschleistungen (einschließlich jene im Justizwesen oder bei der Polizei). Es gibt keine einheitliche, bundesweite Regelung für Gebärdensprachdolmetschung und keinen Rechtsanspruch darauf. Es fehlt auch ein Nachteilsausgleich für die Kosten von notwendigen technischen Hilfsmitteln. Es gibt keine freie Wahl auf GebärdensprachdolmetscherInnen in Zivil- und Strafrechtsprozessen bzw. in Notariatsverfahren. Bei Gericht werden beeidete GebärdensprachdolmetscherInnen eingesetzt, es gibt jedoch keine Qualitätssicherung für die Dolmetschleistung⁵¹.

Aktuell sind für gehörlose Menschen viele Einrichtungen und Dienstleistungen des öffentlichen Lebens faktisch nicht oder nur unter erheblichem Mehraufwand und verbunden mit zahlreichen Einschränkungen nutzbar. Wiewohl der Bedarf auf zumindest 600 ÖGS-DolmetscherInnen österreichweit geschätzt wird, sind nur rund 100 ÖGS-DolmetscherInnen tätig. Die Dolmetschausbildung wird bislang nur in Linz, Graz und Wien angeboten, nicht aber in Westösterreich (Tirol und Vorarlberg). Oft werden KommunikationsassistentInnen eingesetzt, die jedoch nicht ausreichend ausgebildet sind.

Die Untertitelungsquote ist beim ORF seit dem Jahr 2013 nur unwesentlich gesteigert worden. Die Zeiten mit ÖGS-Einblendung sind von 2016 auf 2017 extrem gefallen und lagen unter der Quote von 2012. Kaum ein privater Fernsehanbieter versieht seine Sendungen mit Untertiteln oder mit ÖGS.

Fragen für die LoI:

- 1) Welche gesetzlichen Bestimmungen schreiben verpflichtend umfassende Barrierefreiheit von Gebäuden und im Straßenraum für ganz Österreich einheitlich vor?
- 2) Wie viel Prozent der österreichischen Gesetze und Verordnungen sind in einer Leicht-Lesen-Version verfügbar?
- 3) Wie viel Prozent der behördlichen Websites und Apps entsprechen den Erfordernissen WCAG 2.0, soweit sie einer Verpflichtung zur Barrierefreiheit gemäß BGStG oder E-Government-Gesetz unterliegen?
- 4) Ist die EN 301549 im österreichischen Vergaberecht umgesetzt?

⁵⁰ Siehe: https://www.dachverband.at/wp-content/uploads/2017/02/1_Weber_Menschen_mit_Lernschwierigkeiten_und_komplexen_Beeintraechtigungen.pdf. letzter Zugriff: 30.05.2018

⁵¹ Laut Auskunft des Österreichischen Gehörlosenbundes

- 5) Was unternimmt die Bundesregierung, um den Bedarf an GebärdensprachdolmetscherInnen abzudecken?

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art 11)⁵²

Es besteht keine bundesweite, systematische Darstellung der Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen. Die Katastrophen-Informationssysteme sind noch nicht durchgängig barrierefrei. Informationen in Leichter Sprache sind nur fallweise verfügbar. Es gibt keinen Plan für die Einbeziehung gehörloser Menschen in den Katastrophenschutz. Die für gehörlose Menschen eingerichtete Notfallnummer⁵³ wird zwar grundsätzlich positiv bewertet, weist aber Schwächen auf, da SenderInnen eines SMS- oder Fax-Notrufs keine Rückmeldung erhalten, ob die Nachricht empfangen wurde und Hilfe unterwegs ist. Eine Notruf-App gibt es vorerst nur in einem Bundesland (NÖ). Anpassungsbedarf gibt es auch bei Gefahrenschutz und -vorsorge. Evakuierungspläne berücksichtigen meist Menschen mit Behinderungen nicht.

Die Situation von Menschen mit Behinderungen, welche Schutz suchend nach Österreich kommen, muss als dramatisch bezeichnet werden⁵⁴. Vom Bundesministerium für Inneres wurde dem Österreichischen Behindertenrat mitgeteilt, dass für Menschen mit Behinderungen in der Grundversorgung in Traiskirchen und in Gallspach rund 200 Plätze zur Verfügung stehen, die aber keine professionelle Betreuung bieten.

Fragen für die LoI:

- 1) Wie wird sichergestellt, dass Flüchtlinge mit Behinderungen die Hilfsmittel, Pflege und Unterstützung erhalten, die sie brauchen?
- 2) Wann wird Österreich der "Charta on Inclusion of Persons with Disabilities in Humanitarian Action" beitreten und wie wird sie praktisch angewandt?
- 3) Twin-Track-Approach: Wie wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen in humanitären Notsituationen Zugang zu generellen Hilfsprogrammen haben? Wie wird umfassende individuelle Unterstützung (z.B. Rehabilitation, Hilfsmittel) geleistet?

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art 12)⁵⁵

Im Jahr 2014 hat das Justizministerium mit einem vorbildlichen partizipativen Prozess begonnen, das Sachwalterrecht zu überarbeiten. Nach mehreren Jahren intensiver Arbeit aller Mitwirkenden, vor allem auch Menschen mit Lernschwierigkeiten und

⁵² CRPD/C/AUT/CO/1, Para 26, p. 4

⁵³ Siehe: http://bmi.gv.at/Notrufnummern/notruf_gehoerlose.aspx. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁵⁴ Siehe: <https://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/Versorgung-von-UMF-Situation-in-Traiskirchen-unertraeglich> und

https://www.amnesty.at/de/view/files/download/showDownload/?tool=12&feld=download&sprach_co_nnect=332, https://www.aerzte-ohne-grenzen.at/sites/default/files/msf_traiskirchen_bericht_2015.pdf. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁵⁵ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 28, p. 5

Menschen mit psychosozialer Behinderung, wurde das 2. Erwachsenenschutzgesetz einstimmig vom Nationalrat beschlossen und trat am 1. Juli 2018 in Kraft. Danach wurde die Möglichkeit stellvertretenden Handelns für eine andere Person weitgehend eingeschränkt und jedenfalls auf eine bestimmte Zeit und bestimmte Handlungen begrenzt.

Obwohl einige Zeit Unklarheit darüber geherrscht hat, ob es zur Umsetzung des Gesetzes ausreichend Ressourcen geben wird, scheint die Finanzierung nun gesichert zu sein⁵⁶, trotz der massiven Einsparungen, welche die Bundesregierung im Justizbereich vorgesehen hat.⁵⁷

Ein zweiter aber wesentlicher Aspekt ist, dass der Erfolg des Erwachsenenschutz-Gesetzes jedoch sehr von seiner Umsetzungspraxis und den zur Verfügung stehenden Alternativen abhängig sein wird. Das Gesetz allein kann keinen umfassenden Schutz vor fremdbestimmten Entscheidungen gewähren und somit das Selbstbestimmungsrecht im Sinne der CRPD für Menschen mit Behinderungen absichern. Es müssen Programme zur unterstützten Entscheidungsfindung auch von den Bundesländern erarbeitet und umgesetzt werden. Dafür liegen der Zivilgesellschaft keine Reform- bzw. Finanzierungspläne vor. Die Auswirkungen des Gesetzes in der Praxis sind noch nicht absehbar, da es erst mit 1. Juli in Kraft getreten ist.

Fragen für die LoI:

- 1) Welche Maßnahmen werden von den Bundesländern gesetzt, um Menschen mit Behinderungen bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen?

Freiheit und Sicherheit der Person (Art 14)⁵⁸

Seit der letzten Staatenprüfung hat sich die Rechtslage nur sehr wenig verändert. Ab 1. Juli 2018 gilt das Heimaufenthaltsgesetz auch für Heime und andere Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger. Damit ist erstmalig die gerichtliche Kontrolle von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen möglich. Darüber hinaus wurden die Rechtsgrundlagen (Heimaufenthaltsgesetz und Unterbringungsgesetz) lediglich an die Systematik des Erwachsenenschutzgesetzes (siehe Art 12) angepasst. Daher sind auch die Empfehlungen des Komitees aus der 1. Staatenprüfung noch nicht umgesetzt. Die inhaltliche Kritik aus dem letzten Bericht der Zivilgesellschaft bleibt aufrecht.⁵⁹

Fragen für die LoI:

⁵⁶ Siehe: <http://www.noen.at/niederoesterreich/politik/erwachsenenschutzgesetz-finanzierung-fuer-schutz-von-behinderten-ist-fix-erwachsenenschutzgesetz-hartwig-loeger-80165143>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁵⁷ Siehe: <http://www.nachrichten.at/nachrichten/chronik/Einsparungen-Justiz-warnt-vor-dramatischen-Folgen;art58,2854957>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁵⁸ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 30 und 31, p. 5

⁵⁹ <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2017/12/2013-BR-ZivilgesBericht.pdf>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

- 1) Gibt es Schulungen für das medizinische Personal um Missbrauch an Menschen mit Behinderungen zu verhindern?

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art 15)⁶⁰

Mit einem Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit vom 22.07.2014 wurde die Verwendung von Netzbetten in Österreich ab dem 1. Juli 2015 verboten. Sowohl von Ärzten als auch Betroffenen wird allerdings kritisiert (mit unterschiedlichen Intentionen), dass als Folge nun verstärkt vor allem **auf Fünfpunktfixierungen⁶¹ und Sedierung als alternative freiheitsbeschränkende Maßnahmen zurückgegriffen wird**, die oftmals als stärkere Beschränkungen erscheinen als Netzbetten. Es mangelt an der Erarbeitung und Entwicklung von Alternativen im Sinne der CRPD.

Fragen für die LoI:

- 1) Wie plant Österreich Maßnahmen zu verbieten, die Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung beinhalten, einschließlich freiheitsbeschränkende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen wie z.B. Fünfpunktfixierung und Sedierung?

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art 16)⁶²

Die Lage hat sich seit der letzten Staatenprüfung kaum verändert⁶³. Es gab lediglich geringfügige Verbesserungen im Strafrecht durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015⁶⁴ und das Strafgesetznovelle 2017⁶⁵. Der jährlich von der Volksanwaltschaft erstellte Bericht zur Präventiven Menschenrechtskontrolle⁶⁶ zeigt noch immer deutliche Missstände, so fehlen beispielsweise noch immer Gewaltschutzkonzepte, die ausreichende Finanzierung von geschultem Personal sowie entsprechenden Räumlichkeiten. Gravierend ist der Mangel an Partizipation von Menschen mit Behinderungen.

Fragen für die LoI:

⁶⁰ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 33, p. 5. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁶¹ Siehe: <https://www.aekstmk.or.at/507?articleId=6077>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁶² CRPD/C/AUT/CO/1, Para 35, p. 6

⁶³ Siehe: <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2017/12/2013-BR-ZivilgesBericht.pdf>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁶⁴ Siehe: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR_00204/fname_436445.pdf. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁶⁵ Siehe: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR_00506/fname_644909.pdf. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁶⁶ Siehe: <http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/3ge1p/Parlamentsbericht%202017%20-%20Präventive%20Menschenrechts-kontrolle.pdf>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

- 1) Ist das Vorhandensein von Gewaltschutzkonzepten Voraussetzung für den Erhalt einer öffentlichen Förderung für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen?

Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft (Art 19)⁶⁷

De-Institutionalisierung

Es besteht derzeit kein Plan für umfassende De-Institutionalisierungsmaßnahmen und es sind, soweit der Zivilgesellschaft bekannt, keine validen Daten zu dem Thema verfügbar. Es gibt österreichweit keine einheitliche Rechtslage für betreutes Wohnen in der eigenen Wohnung. Nach wie vor werden hunderte von jungen Menschen mit Behinderungen in Altenheimen untergebracht, weil Unterstützung um selbstbestimmt zu leben, nicht existiert. Die Volksanwaltschaft geht davon aus, dass ca. fünf Prozent der BewohnerInnen von Altersheimen unter 60 Jahre alt sind.⁶⁸

Persönliche Assistenz (PA)⁶⁹

Mit einem 5-Parteien-Antrag⁷⁰ zur Persönlichen Assistenz im Jahr 2011 wurde der damalige Sozialminister mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe für eine bundeseinheitliche Regelung der Persönlichen Assistenz beauftragt. Diese Arbeitsgruppe tagte einige Male, hat aber zu keinem Ergebnis geführt. In die Arbeit der Arbeitsgruppe wurden Menschen mit Behinderungen nicht einbezogen.⁷¹ Seit diesem Zeitpunkt gab es keine weiteren Aktivitäten für eine einheitliche Regelung.

Daher bestehen **neun Länderzuständigkeiten mit unterschiedlichen Regelungen.**

Die Auslegung der Selbstbestimmung erfolgt noch immer im **medizinischen Model von Behinderung.** Daher sind die Zielgruppen der Leistungen sehr beschränkt. (z.B. meist nicht für Menschen mit Lernschwierigkeiten).

Ein großes Problem ist, dass es entweder eine Stundendeckelung gibt, oder der Stundensatz zu niedrig ist, oder beides zum Tragen kommt⁷².

Nach dem Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 erhalten die Länder und Gemeinden einen zusätzlichen jährlichen Betrag von 300 Millionen Euro, den sie für die Bereiche Pflege, Gesundheit und Soziales und damit auch für De-Institutionalisierung verwenden können⁷³. Die Finanzierung der Persönlichen

⁶⁷ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 37, p. 6

⁶⁸ Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat, 2014. Siehe: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00154/imfname_401787.pdf, S. 31. Letzter Zugriff: 25.05.2018

⁶⁹ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 39, p. 6

⁷⁰ Siehe: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_00105/index.shtml. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁷¹ Siehe: <https://www.bizeps.or.at/wann-werden-vertreter-der-betroffenen-in-die-arbeitsgruppe-miteinbezogen/>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁷² Stundendeckelungen – z.B. OÖ max. monatlich 250 std im Dienstleistungsmodell. Siehe: https://www.persoeliche-assistenz.at/ausmass_und_kosten.html. Steiermark ca. 133 Stunden monatlich <http://www.soziales.steiermark.at/cms/beitrag/11843358/439/>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁷³ Siehe: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_13168/imfname_671652.pdf. Letzter Zugriff: 29.05.2018

Assistenz pro Assistenzstunde deckt nicht annähernd die tatsächlichen Kosten ab. So wurde z.B. in Wien seit 2008 der Stundensatz nicht erhöht. Damit wird die Förderung für Persönliche Assistenz de facto Jahr für Jahr gekürzt⁷⁴ und Menschen mit Behinderungen werden indirekt gedrängt, bei den Arbeitsverträgen jene zu wählen, die nicht den vollversicherten sozialrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

In Oberösterreich besteht eine Stundendeckelung mit maximal monatlich 250 Stunden im Dienstleistungsmodell⁷⁵. Besonders benachteiligend für Menschen mit hohem Assistenzbedarf ist die Einkommensabhängigkeit für die Leistungshöhe, womit die Menschen oftmals in die Armutsfalle getrieben werden⁷⁶.

In der Steiermark werden ausschließlich für Menschen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen ca. 133 Stunden monatlich bezahlt⁷⁷.

Nur wo behinderte Menschen einzeln selbst aktiv sind, weil sie um ihr Leben kämpfen, gibt es kleine Verbesserungen wie z.B. in Tirol

In den letzten Jahren gab es in einzelnen Bundesländern Bestrebungen Programme für Persönliche Assistenz punktuell zu verändern⁷⁸ bzw. – wenn noch nicht vorhanden – zumindest als Pilotversuche zu starten⁷⁹.

Das aktuelle Regierungsprogramm⁸⁰ der Bundesregierung enthält jedenfalls einen Hinweis auf einen dringend notwendigen Harmonisierungsbedarf.

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz wird seit 2004 bundesweit einheitlich geregelt, dazu gibt es aktuell die Richtlinie „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ aus dem Jahr 2011⁸¹, die einige Schwachstellen hat. Sie regelt Unterstützung am Arbeitsplatz und beim Studium. Für die Arbeitssuche besteht kein Rechtsanspruch auf Persönliche Assistenz. Das Ziel ist ein Dienstverhältnis mit Sozialversicherung. Menschen mit Lernschwierigkeiten sind dabei jedoch ausgeschlossen, weil sie oftmals nicht die erforderliche Pflegestufe haben und weil der sogenannte „erste Arbeitsmarkt“ für sie verschlossen ist.

Im Jahr 2011 wurden erstmalig mit der Richtlinie „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“⁸² Assistenzstunden für dienstfreie Zeiten (Krankenstand, Urlaub,

⁷⁴ Siehe: <https://www.bizeps.or.at/wie-geht-es-in-wien-weiter-mit-persoelicher-assistenz/>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁷⁵ Siehe: https://www.persoeliche-assistenz.at/ausmass_und_kosten.html. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁷⁶ Siehe: https://www.persoeliche-assistenz.at/ausmass_und_kosten.html. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁷⁷ Siehe: <http://www.soziales.steiermark.at/cms/beitrag/11843358/439>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁷⁸ Siehe: <https://www.behindertenarbeit.at/45917/tirol-persoeliches-budget-fuer-selbstbestimmtes-leben-und-gesellschaftliche-teilhabe>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁷⁹ Siehe: <https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/menschen-mit-behinderungen/persoeliche-assistenz>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁸⁰ Siehe: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/569203/Regierungsprogramm_2017-2022.pdf/b2fe3f65-5a04-47b6-913d-2fe512ff4ce6, S. 119. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁸¹ Siehe: https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/7/6/7/CH0011/CMS1199712266329/rl_persoeliche_assistenz_am_arbeitsplatz.pdf. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁸² Siehe: https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/7/6/7/CH0011/CMS1199712266329/rl_persoeliche_assistenz_am_arbeitsplatz.pdf, S. 4. Letzter Zugriff 29.05.2018

Rehabilitationsmaßnahmen) gekürzt, da sie nicht als Zeiten im Rahmen des versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses angesehen wurden. Die ursprüngliche Regelung aus dem Jahr 2004⁸³ hat Assistenzstunden für diese Zeiten im vollen Umfang vorgesehen. Im Jahr 2017 wurden dem Österreichischen Behindertenrat weitere Kürzungsüberlegungen vom Sozialministerium zugetragen.

Die erwähnte Richtlinie beschreibt ebenfalls die Verpflichtung zur Einberufung einer Assistenzkonferenz⁸⁴ in Form einer regionalen Begleitgruppe im Bundesland, welche die umfassende und ganzheitliche Zuerkennung von Persönlicher Assistenz garantieren soll. Diese Konferenz wird jedoch in allen Bundesländern kaum eingesetzt und bringt damit die AssistenznehmerInnen um ihr Selbstvertretungsrecht.

Rund 450.000 ÖsterreicherInnen erhalten **Pflegegeld** zur Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen. Es hat den Zweck, Menschen mit Pflegebedarf ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Das Pflegegeld wurde jedoch seit seiner Einführung 1993 nicht angemessen valorisiert, was zu einem Wertverlust von 30 Prozent geführt hat. Daher kann das Pflegegeld immer weniger seinen Zweck erfüllen.⁸⁵

Fragen für die LoI:

- 1) Gibt es österreichweit einheitliche Regelungen für PA außerhalb eines Dienstverhältnisses oder einer Ausbildung?
Wenn nicht, mit welchen Maßnahmen und in welchem Zeitrahmen wird die Regierung sicherstellen, dass alle Menschen mit Behinderungen persönliche Assistenz in Anspruch nehmen können, unabhängig davon in welchem Bundesland sie wohnen?
- 2) Werden Zahlungen für PA direkt an AssistenznehmerInnen oder an Träger bzw. Assistenzservicestelle geleistet?
- 3) Wie viele Heime für Menschen mit Behinderungen aufgeschlüsselt nach BewohnerInnenplätze gibt es in Österreich?
- 4) Wie viele Menschen mit Behinderungen werden in Heimen für alte Menschen betreut?
- 5) In welchen Bundesländern wird Unterstützungsassistenz für Menschen mit Lernschwierigkeiten bedarfsgerecht im Sinne der CRPD geleistet?
Wie werden Bund und Länder dafür sorgen, dass es eine einheitliche Regelung gibt?

⁸³ Siehe:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_14_000_20030000_001_44101_58_6_03/ERL_14_000_20030000_001_44101_58_6_03.html. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁸⁴ Siehe:

https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/7/6/7/CH0011/CMS1199712266329/rl_persoeliche_assistenz_am_arbeitsplatz.pdf, S. 7. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁸⁵ Siehe: <https://www.behindertenrat.at/2018/05/25-jahre-pflegegeld-in-oesterreich-was-bleibt-uebrig/>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

Persönliche Mobilität (Art 20)

Weiterhin ist es von der anwendbaren Rechtsgrundlage (Landes- oder Bundesrecht) und der Zuständigkeit des konkreten Leistungsträgers (PVA, Länder, Sozialministeriumservice, usw.) abhängig, nach welchen Kriterien und in welcher Höhe Förderungen der Mobilität (in Form von Sach- oder Geldleistungen) erbracht werden. Dies führt zu einer **massiven Ungleichbehandlung und unzureichenden Versorgung innerhalb der Gruppe der FörderungswerberInnen**.

Oftmals werden Zuschüsse nur für den beruflichen und keinesfalls für den privaten Bereich gewährt.

Auch gibt es derzeit keine Anlaufstelle, die Menschen mit Behinderungen umfassend zum Thema Förderungen berät und sie bei der Antragstellung unterstützt. Dies erschwert die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen durch Menschen mit Behinderungen massiv.

Frage für die LoI:

- 1) Hat Österreich einen One-Stop-Shop, der zu Förderungen der Mobilität umfassend Beratung und Unterstützung anbietet?
- 2) Ist die Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen und Hilfsmittelversorgung österreichweit einheitlich geregelt und für Beruf und Freizeit gleichermaßen gewährleistet?

Bildung (Art 24)⁸⁶

Entwicklung

Die Zivilgesellschaft kann seit der letzten Staatenprüfung kaum Veränderungen im Bereich inklusiver Bildung erkennen. Das österreichische Bildungssystem ist gesetzlich nach wie vor nach dem Integrationskonzept ausgerichtet.⁸⁷ Das derzeitige **österreichische Bildungssystem** weist weder in den Gesetzgebungen noch in der Praxis inklusive Bildung auf. Es fehlt ein **klares politisches Bekenntnis zu einem inklusiven Bildungssystem für Alle**.

Fehlende rechtliche Bestimmungen, mangelnde Ressourcen und unzureichende Rahmenbedingungen stehen der Umsetzung von Inklusiver Bildung in allen Bildungseinrichtungen entgegen. Eine mangelnde Bereitschaft von Politik, Bund und Ländern sowie auch der Verwaltung die Gesellschaft zu sensibilisieren und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu setzen führen dazu, dass Inklusive Bildung entsprechend der CRPD nicht umgesetzt wird!

Kinder mit Behinderungen erhalten eine sonderpädagogische Förderung, wenn ihnen ein Sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF) zuerkannt wird.⁸⁸ Die Beurteilung des

⁸⁶ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 43, p. 6-7

⁸⁷ Siehe <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=362>, S. 19. Letzter Zugriff: 09.07.2018

⁸⁸ Siehe <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2017/12/2013-BR-ZivilgesBericht.pdf>, S. 105. Letzter Zugriff: 09.07.2018

Sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) in Pflichtschulen (bis zum 15. Geburtstag) erfolgt nach wie vor nur nach dem medizinischen Modell von Behinderung – es wird nur auf die Beeinträchtigung der Person geschaut⁸⁹. Kinder mit SPF, die nicht in der Lage sind dem Lehrplan zu folgen, haben nach wie vor nicht die Möglichkeit die Sekundarstufe II (Allgemeinbildende- und Berufsbildende höhere Schulen nach der Schulpflicht) zu besuchen, weil die Politik die gesetzlichen Grundlagen nicht schaffen will. Allgemeinbildende Höhere Schulen haben nicht einmal den (gesetzlichen) Auftrag, „Inklusive Bildung“ umzusetzen.⁹⁰

In Österreich wurden im Schuljahr 2015/2016 567.544 SchülerInnen an Allgemeinbildenden Pflichtschulen (APS) unterrichtet, davon haben 30.701 SchülerInnen einen sonderpädagogischen Förderbedarf - das entspricht einem prozentuellen Anteil von 5,4%. Von diesen 30.701 SchülerInnen mit sonderpädagogischen Förderbedarf werden 19.717 integriert unterrichtet - dies entspricht 64,2%.⁹¹

Nach wie vor ist ein großes Problem, dass **kaum valide Daten**, vor allem auch im Bereich der Elementarbildung zur Verfügung stehen.

Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) wird im Schulunterricht nicht ausreichend eingesetzt und gelehrt. Es mangelt an gebärdensprachkompetenten PädagogInnen und an DolmetscherInnen für einen bimodalen-bilingualen Unterricht. Weiters fehlen Unterrichtsmaterialien in ÖGS. Aus- und Weiterbildungsangebote für LehrerInnen in ÖGS werden nicht nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GERS)⁹² klassifiziert, obwohl darüber 2017 vom Nationalrat eine Entschließung angenommen wurde. Auch CODAs, hörende Kinder von gehörlosen Eltern, haben noch nicht die sprachfördernde Unterstützung, die sie brauchen.

Derzeit wird Unterrichtsmaterial in Braille nicht in ausreichendem Maß vorbereitet und zur Verfügung gestellt.⁹³ Diese Situation wird durch den Mangel an entsprechenden Daten noch verschärft.

Inklusive Modellregionen

In Österreich wurden drei inklusive **Modellregionen** (Steiermark, Kärnten, Tirol) definiert, in denen Maßnahmen zur Implementierung eines inklusiven Schulwesens entwickelt und erprobt werden sollten. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollten für die schrittweise Ausweitung auf das gesamte Bundesgebiet nutzbar gemacht werden. Ziel ist, bis zum Jahr 2020 alle Regionen des Bundesgebietes zu involvieren. Es wurde jedoch erst ab dem Schuljahr 2015/16 mit dem Aufbau dieser Modellregionen gestartet. Bis jetzt wurde offiziell noch kein weiteres Bundesland zur Modellregion erklärt.

⁸⁹ Siehe: §8 Abs.1 SchulpfG. in der Fassung vom 2017, Nr.138

⁹⁰ Siehe: <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2017/12/2013-BR-ZivilgesBericht.pdf>.
Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁹¹ Siehe: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428>; S. 81f.
Letzter Zugriff: 28.05.2018

⁹² Siehe: <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁹³ Laut Auskunft BSVÖ – Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich. www.bsvoe.at. Letzter Zugriff: 09.07.2018

Ein Zwischenbericht des Bundesinstituts für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens aus dem Jahr 2017 hat ergeben, dass Konzepte und Informationen zur Umsetzungsstrategie bei den Verantwortlichen SchulleiterInnen und Schulaufsichtsorganen fehlen. Als große Problemfelder werden weiter mangelnde Ressourcen – vor allem Personalressourcen – zu viel Bürokratie und ein zu geringes Stundenausmaß des Lehrpersonals angegeben.⁹⁴

Im Jahr 2013 wurde die **PädagogInnenbildung neu** geschaffen, deren Ziel es war allen PädagogInnen Wissen und Erfahrungen zur inklusiven Bildung zu vermitteln, unabhängig davon in welcher Schulart sie arbeiten werden. Sonderpädagogische Inhalte sind daher heute in stärkerem Ausmaß als früher in den Ausbildungen zu PrimarstufenpädagogInnen mit dem Schwerpunkt Inklusive Pädagogik bzw. SekundarstufenpädagogInnen mit der Spezialisierung Inklusive Pädagogik verankert. **Die Bundesregierung plant von diesem Konzept abzugehen und wieder eine eigene Sonderschullehrerausbildung einzuführen**⁹⁵. Die Zivilgesellschaft sieht darin die Gefahr eines Rückschritts in das alte Modell, in dem Segregation und gesonderte Beschulung gefördert werden.

Im **Bildungsreformgesetz 2017**, welches von der Regierung ohne Partizipation von Menschen mit Behinderungen (einschließlich Kinder mit Behinderungen und Eltern) erarbeitet wurde, wird Inklusive Bildung weder in Wort noch in Maßnahmen in den einzelnen Schulgesetzen aufgenommen.

Mit Amtsantritt der **Bundesregierung** im Dezember 2017 wurde ein Regierungsplan vorgelegt, der einen gefährlichen Rückschritt der positiven Entwicklungstendenzen der letzten Jahre erkennen ließ. Die bisherigen Rechtsakte der Regierung lassen auch darauf schließen, dass der Regierungsplan vollinhaltlich umgesetzt wird, z.B: wurde die Einführung von reinen Deutschförderklassen bereits gesetzlich umgesetzt.

Mit dem **Regierungsprogramm 2017** wird sehr auf die **Leistung der Menschen** abgestellt. Kinder sollen einem streng reglementierten Prüfungsverfahren über ihre Leistungsfähigkeit bereits vor Schulbeginn unterzogen werden und daran anschließend wird ihnen in einem differenzierten Schulsystem der einzelne Schultyp zugeordnet. Es besteht der Plan, die Sonderpädagogik und Sonderschule wieder zu stärken und negiert sämtliche wissenschaftlichen Erkenntnisse über inklusive Bildung sowie die Vorgaben der CRPD. Es soll viel mehr Sanktions- und Kontrollmöglichkeiten geben. Es ist zu befürchten, dass innovative Aspekte in der PädagogInnenbildung Neu dadurch beseitigt werden, dass die sonderpädagogische Ausbildung wiedereingeführt werden soll.

So wurde mit der neuesten Novelle der Schulgesetze im April 2018 auch die Voraussetzung von Deutschkenntnissen für einen Besuch der Schule festgelegt, wobei nicht auf die Notwendigkeit der **Österreichischen Gebärdensprache** Rücksicht genommen wurde, bzw. inklusive Bildung angedacht wurde. Es fehlen

⁹⁴ Siehe: Wissenschaftliche Begleitung der inklusiven Modellregionen, Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens, Erich Svecnik, Ulrike Sixt, Claudia Pieslinger, S. 46. Siehe https://www.bifie.at/wp-content/uploads/2017/05/Inklusive_Modellregionen_final.pdf. Letzter Zugriff: 24.05.2018

⁹⁵ Siehe: <https://www.oevp.at/download/Regierungsprogramm.pdf>, S. 62. Letzter Zugriff: 09.05.2018

personelle und finanzielle Ressourcen für eine wirkungsvolle Sprachfrühförderung für gehörlose und schwerhörige Kinder in Deutsch und ÖGS.

AkademikerInnen mit Behinderungen

Für Studierende mit Behinderungen herrschen an den einzelnen Universitäten und Hochschulen sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen. Dem tertiären Sektor stehen generell **keine Ressourcen für die Gleichstellung** von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Es ist den einzelnen Universitäten und Hochschulen überlassen, eigeninitiativ oder über Projekte Maßnahmen zu setzen.⁹⁶ Weiters stehen nur wenige kompetente Ansprechpersonen mit eigenem Erfahrungshintergrund hinsichtlich Behinderung zur Verfügung.

Menschen mit Behinderungen haben in Österreich erst seit 2015 rechtlich die uneingeschränkte Möglichkeit zur Ausbildung als Lehrerin/Lehrer. Während an Pädagogischen Hochschulen vielfältige Initiativen ergriffen werden, um einen inklusiven Zugang zur Ausbildung zu gewährleisten, bestehen im Bereich der Schulbehörden und in der Lehrerschaft große Vorbehalte gegenüber Kolleginnen und Kollegen mit Behinderungen. „Es bestehen nach wie vor zu viele `Barrieren in den Köpfen´, d.h. es finden zu wenig Sensibilisierungsmaßnahmen für Stakeholder im österreichischen Bildungssystem (Direktionen, potentielle `zukünftige LehrerkollegInnen´, Lehrgewerkschaft, ProfessorInnen, Eltern, SchülerInnen) und für die Gesamtgesellschaft statt.“⁹⁷ **Zusammengefasst können wir festhalten, dass die CRPD Ziele Art.24 durch das vorangegangene Geschilderte nicht erfüllt werden, sondern im Gegenteil, sowie im Regierungsprogramm 2017-2022 festgehalten ist, die Sonderschulen in Österreich ausgebaut werden⁹⁸ sollen, etc.**

Noch immer sind **zahlreiche Berufsausbildungen gehörlosen Menschen verschlossen**, da in den Berufsgesetzen und Verordnungen eine für die Studien- bzw. Berufsausübung erforderliche „Sprech- und Stimmleistung“ verlangt wird. Diese Beschränkungen sind nicht zielführend, da zum Beispiel im Gesundheits- und Bildungswesen gebärdensprachkompetentes Personal fehlt.⁹⁹

⁹⁶ So werden z.B. gehörlose und stark hörbehinderte Studierende nur in Wien durch das Projekt „GESTU. Gehörlos erfolgreich studieren“ durch (Schrift-)DolmetscherInnen und TutorInnen unterstützt. Allerdings gibt es auch hier laut einer Erhebung des IHS zu wenig Unterstützungspersonal. Es gibt außerdem nur für das Erststudium Dolmetschleistungen. Reserch report, „Abschätzung der Bedarfslage an ÖGS-DolmetscherInnen in Primär-, Sekundär- und Tertiärbildung sowie in Bereichen des täglichen Lebens“, Jakob Hartl, Martin Unger, S. 26. https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/sb/oegs_bedarfslage_dolmetsch.pdf?61edk0. Letzter Zugriff: 24.05.2018

⁹⁷ „PädagogInnen mit Behinderungen – Teilhabe im österreichischen Bildungssystem?“, Behindertenpolitisches Grundlagenpapier und Abschlussbericht 2013-2016, MMag. Gregor Zamarin, 2016. Siehe: https://www.bundessache.at/media/file/20_Abschlussbericht_-_Grundlagenarbeit.pdf, S. 153. Letzter Zugriff: 29.05.2018

⁹⁸ Artikel 19 § 8 Abs 1. Siehe:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_138/BGBLA_2017_I_138.html. Letzter Zugriff: 24.05.2018

⁹⁹ Siehe: <http://bafep.scp.ac.at/die-bafep/eignungspruefung>, oder

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009623>. Letzter Zugriff:30.05.2018

Fragen für die LoI

- 1) Wie viele Dienstposten wurden vom Bund den Bundesländern für Sonderpädagogik - bezogen auf die Stellenplanrichtlinie - aufgeteilt nach Jahren in der Zeit von 2008-2018 zur Verfügung gestellt? Stellen Sie diesen Zahlen die Anzahl der SchülerInnen mit SPF in dem gleichen Zeitraum gegenüber.
- 2) Wie viele Kinder werden nach dem Lehrplan für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in integrativen Settings unterrichtet? Gesamtzahl pro Bundesland? Gegenüberstellung in integrativen Settings und in Sonderschulen? Stellen sie tabellarisch die Entwicklung der letzten 10 Jahre dar.
- 3) Welche Fördermaßnahmen ergreift der Staat damit mehr LehrerInnen mit Behinderungen ausgebildet und beschäftigt werden?
- 4) Ist ÖGS als Unterrichtssprache im Schulunterrichtsgesetz und in der Lehrerausbildung festgeschrieben? Welche Maßnahmen zur Umsetzung der ÖGS als Unterrichtssprache werden gesetzt?
- 5) Wie wurde Inklusive Bildung im Sinne der CRPD in den grundlegenden Schulgesetzen (SchPflG, SchOG, SchUG) verankert?
- 6) In welchen Schulen, in welcher Form und mit welchen Finanzierungsmöglichkeiten werden Unterstützungspersonen bzw. SchulassistentInnen als Ergänzung zu den Lehrkräften eingesetzt und dafür ausgebildet?

Gesundheit (Art 25)

Grundsätzlich besteht eine lückenlose Krankenversicherung in Österreich. Seit dem Jahr 2010 wurden auch Menschen, die eine bedarfsorientierte Mindestsicherung erhalten haben, in das System der Krankenversicherung einbezogen (dazu zählen auch sehr viele Menschen mit Behinderungen). **Diese Regelung läuft jedoch mit 31.12.2018 aus.** Sollte keine Nachfolgeregelung gefunden werden, würde dies dazu führen, dass die Menschen wieder stigmatisierende Sozialhilfekrankenscheine erhalten würden und damit de facto für diese Personengruppe keine freie Arztwahl möglich wäre.¹⁰⁰

Eine freie Arztwahl ist für Menschen mit Behinderungen aber von größter Bedeutung, da noch immer viele Arztpraxen und Krankenhäuser nicht barrierefrei in ihrer umfassenden Dimension sind¹⁰¹.

Umfassende Barrierefreiheit wird jedoch vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt, wie das Gesundheitsreformumsetzungsgesetz aus dem Jahr 2017 zeigt. In diesem Gesetz

¹⁰⁰ Siehe: https://www.band.at/wp-content/uploads/2018/04/PA_DAS-BAND_Gesundheit-ohne-Barrieren_2018-04-13.pdf. Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹⁰¹ Siehe: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428>, S. 153. Letzter Zugriff: 29.05.2018

werden die Erfordernisse für den Zugang zur Gesundheit von Menschen mit Lernschwierigkeiten oder mit Seh- und Hörbehinderungen völlig ignoriert.¹⁰²

Wiewohl schon vereinzelte Maßnahmen von Bund, Ländern und Sozialversicherungen zur Verbesserung der psychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen vorgesehen sind, besteht noch immer eine mangelhafte Versorgung aufgrund der fehlenden Ressourcen in Gesundheitseinrichtungen sowie aufgrund des Mangels an niedergelassenen Fachärzten.¹⁰³

Um die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung zu stärken wurde Ende 2014 die ÖPGK (Österreichische Plattform Gesundheitskompetenz)¹⁰⁴ gegründet. Es wurde auch eine spezifische Maßnahme für Menschen mit Lernschwierigkeit in das Arbeitsprogramm aufgenommen.¹⁰⁵ Diese ist jedoch momentan nur auf das Bundesland Wien beschränkt. Aus den anderen Bundesländern sind keine entsprechenden Maßnahmen bekannt.

Fragen für LoI:

- 1) Wie wird die Regierung sicherstellen, dass auch nach Ablauf der geltenden Regelung (mit 31. Dezember 2018) Menschen mit Behinderungen weiterhin in die allgemeine Krankenversicherung einbezogen werden?

Vermittlung von Fähigkeiten und Rehabilitation (Art 26)

Die verschiedenen Formen der Rehabilitation (medizinisch, beruflich, sozial und pädagogisch) werden in Österreich völlig zersplittert von Bund, Ländern, Sozialversicherungsträgern und dem Arbeitsmarktservice geleistet. Die Rehabilitationsleistungen hängen von der Ursache der Behinderung und dem Versicherungsstatus der Person ab. Damit kommt es zu einer Ungleichbehandlung von gleichartigen Bedürfnissen.¹⁰⁶

Fragen für LoI:

- 1) Werden die gleichen Qualitätsstandards für alle Rehabilitationsleistungen unabhängig von der Ursache der Behinderung (Arbeitsunfall, Freizeitunfall oder geburtsbedingte Behinderung) und einheitlich in ganz Österreich angewendet?

¹⁰² Siehe: Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrats zum Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017: <https://www.behindertenrat.at/2017/11/stellungnahmen-2017/>. Letzter Zugriff: 22.05.18

¹⁰³ Siehe: <http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/3ge1p/Parlamentsbericht%202017%20-%20Präventive%20Menschenrechts-kontrolle.pdf>, S. 53 ff. Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹⁰⁴ Siehe:

https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Gesundheitsreform/Gesundheitskompetenz/Oesterreichische_Plattform_Gesundheitskompetenz_OePGK . Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹⁰⁵ Verbesserung der Gesundheitskompetenz von Menschen mit Lernschwierigkeiten sowie Schulung von Krankenhauspersonal in Bezug auf die Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen. Siehe: <https://oepgk.at/massnahmen/geko-wien/>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹⁰⁶ Zum Begriff des kausalen Sozialstaates siehe Art 27

- 2) Gibt es in Österreich einen One-Stop-Shop um alle Arten der Rehabilitation in höchster Qualität zu erhalten?

Arbeit und Beschäftigung (Art 27)¹⁰⁷

Die Situation von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt ist komplex. Seit dem Staatenbericht 2013 haben **kaum Verbesserungen** am Arbeitsmarkt in Österreich stattgefunden. Die Arbeitslosenzahlen von Menschen mit Behinderungen sind seit 2013 dramatisch gestiegen¹⁰⁸. Auf Grund der **unzureichenden Datenlage** lassen sich kaum valide Aussagen über Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt treffen.

Nach wie vor besteht **kein inklusives Bildungssystem** und damit fehlen die Voraussetzungen für eine inklusive Arbeitswelt. Die seit 18.12.2017 bestehende Bundesregierung plant sogar den Sonderschulsektor auszubauen, anstatt Inklusion voranzutreiben.

Das **Regierungsprogramm (2017-2022)** sieht zwar vor, Menschen mit Behinderungen als Zielgruppe im **Arbeitsmarktservice** aufzunehmen, jedoch gibt es weder konkrete Zielvorgaben, noch ein dotiertes Budget für sie. Das **aktuelle Doppelbudget für die Jahre 2018 und 2019** sieht eine Kürzung des allgemeinen Arbeitsmarktbudgets vor. Betroffen sind primär langzeitarbeitslose Menschen, in dieser Gruppe sind Menschen mit Behinderungen überproportional vertreten.

Das im Oktober 2017 beschlossene „**Inklusionspaket**“ sieht zusätzliche 45 Mio. Euro für Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt vor. Bisher liegen weder konkrete Maßnahmenvorschläge vor noch wurde ein partizipativer Konsultationsprozess zur Mittelverwendung in Gang gesetzt. Es wurde sogar kolportiert, dass lediglich ein Bruchteil des Geldes bei den Betroffenen ankommen wird und mit dem größten Teil des Geldes nur bestehende Löcher im Budget gestopft werden.

Strukturprobleme

Sozialgesetze werden in Österreich meist von den Sozialpartnern ausgehandelt¹⁰⁹, und vom Parlament nachvollzogen. In den Organisationen der Sozialpartnerschaft kommen Menschen mit Behinderungen heute nur am Rande vor. Dementsprechend schwach sind ihre Anliegen bisher in der Gesetzgebung vertreten.

Österreich ist ein **kausaler Sozialstaat**, in welchem die Zuständigkeit der Behörde und damit die Qualität der Leistungserbringung von den Umständen des Eintritts des konkreten Ereignisses abhängt. Dadurch stehen gleichartigen Bedürfnissen unterschiedliche Leistungen gegenüber (z.B. Arbeitsunfall ist besser geregelt als Freizeitunfall, persönliche Assistenz am Arbeitsplatz ist privilegiert gegenüber Freizeitassistenz).

¹⁰⁷ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 47, p. 7

¹⁰⁸ Siehe: <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/05/Arbeitsmarktdaten-2013-2017.xlsx>. Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹⁰⁹ Österreich ist nach der Kategorisierung von Esping-Andersen ein konservativ korporatistischer Wohlfahrtsstaat.

Auf Grund der **föderalen Struktur** Österreichs erscheinen jene Leistungen, für die die Bundesländer zuständig sind, jeweils in neunfach unterschiedlicher Ausprägung (z.B. Tagesstruktur, Freizeitassistenz).

Menschen mit Behinderungen sind daher in ihrer Lebensgestaltung mit vielen rechtlichen **Kategorien und Begriffen**, wie Arbeitsfähigkeit, Invalidität, Grad der Behinderung konfrontiert. Diese sind in einzelnen Landes- und Bundesgesetzen zum Teil widersprüchlich normiert. Da die unterschiedlichen Behörden aber je nach Anwendungsfall eine andere Begrifflichkeit anwenden, werden auch die Leistungen der einzelnen Behörden nicht oder nur schlecht aufeinander abgestimmt. Dadurch werden Menschen mit Behinderungen oftmals um die Chance gebracht, eine für ihre Probleme adäquate und einkommenssichernde Lösung zu finden.¹¹⁰

Problematisch sind auch die **unterschiedlichen Begutachtungsverfahren und Begutachtungsstellen**, je nachdem, ob es sich um eine Einschätzung des Grades der Behinderung für das Behinderteneinstellungsgesetz oder Bundesbehindertengesetz, eine Einstufung nach dem Bundespflegegeldgesetz, die Evaluierung des individuellen Hilfebedarfs nach den Landesgesetzen oder um Begutachtungen zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz oder Sozialversicherungsgesetz handelt. Begutachtungsverfahren basieren nach wie vor auf dem **medizinischen Modell von Behinderung** und lassen den menschenrechtlichen Aspekt der Leistungsbemessung völlig vermissen. Um Leistungen beziehen zu können, müssen sich die Betroffenen bei jedem Leistungsträger einem gesonderten Begutachtungsverfahren unterziehen. Nicht nur, dass diese Mehrfachbegutachtungen von den Betroffenen als äußerst belastend empfunden werden, resultieren daraus meist auch unterschiedliche rechtliche Beurteilungen, welche nicht nachvollziehbar sind und zu großer Rechtsunsicherheit führen.

Aktueller Aufschwung am Arbeitsmarkt

Die **Lage am Österreichischen Arbeitsmarkt** hat sich nach den Jahren der Krise merklich entspannt. Allerdings kommt dieser Aufschwung kaum bei den Menschen mit Behinderungen an. Diese Situation trifft nach wie vor Frauen härter als Männer, es besteht noch immer ein Einkommensunterschied zwischen Frauen und Männern von ca. 16 %.¹¹¹

Im Zeitraum 2013 bis 2016 kam es laut Arbeitsmarktservice (AMS) in der **Gruppe der Arbeitslosen gem. Behinderteneinstellungsgesetz zu einem Anstieg von 29,5%**. Auch das Sozialministeriumservice weist für den selben Zeitraum für die Gruppe der nicht erwerbstätigen begünstigten Behinderten einen Zuwachs von 22,43% auf.¹¹²

Zahlen aus dem Monat März 2018¹¹³ zeigen, dass bei „Personen ohne gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen“ die Arbeitslosigkeit um 11,1%

¹¹⁰ Das Arbeitsmarktservice ist z.B. nur für arbeitsfähige Personen zuständig. Die Kategorisierung führt also zu großen Unterschieden und Diskriminierungen bei Gestaltung und Bezug von Leistungen.

¹¹¹ Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/einkommen/043944.html. Letzter Zugriff: 05.04.2018

¹¹² Siehe: <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/05/AL-Zahlen-AMS-und-SMS-2013-2016.xlsx>. Letzter Zugriff: 28.05.2018

¹¹³ Siehe: http://www.ams.at/docs/001_uebersicht_aktuell.pdf. Letzter Zugriff: 05.04.2018

zurückgegangen ist, während diese in der Sparte der Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen um nur 2% gesunken ist. Menschen mit Behinderungen sind deutlich häufiger und länger von Arbeitslosigkeit betroffen. Die von der Bundesregierung geplante Streichung der Notstandshilfe und Überführung von Langzeitarbeitslosen in die bedarfsorientierte Mindestsicherung, bei welcher ein Zugriff auf das Vermögen zulässig ist, stellt eine existenzbedrohende Situation für Menschen mit Behinderungen dar.

Von der Arbeitslosenstatistik nicht erfasst sind Menschen mit Behinderungen, die als nicht arbeitsfähig gelten und in Tagesstrukturen tätig sind. Auch Personen die aufgrund der schwierigen Situation am Arbeitsmarkt resigniert und sich vom diesem zurückgezogen bzw. niemals partizipiert haben, sind in den Statistiken nicht erfasst.

Das Behinderten-Einstellungsgesetz

Nach wie vor trifft nur Betriebe mit über 24 MitarbeiterInnen die Pflicht, Menschen mit Behinderungen anzustellen. Dies sind lediglich 2,9 % aller österreichischen Unternehmen. Von diesen Unternehmen kommen nur etwa 22 % ihrer Verpflichtung nach. Der Rest bevorzugt sich von der Einstellungsverpflichtung durch Zahlung einer Ausgleichsteuer in Höhe von zumindest € 257,- pro nichteingestellter Person und Monat freizukaufen.

Personen die bereits vor der Aufnahme einer konkreten Beschäftigung dem Kreis der begünstigt behinderten Personen nach dem BEinstG angehören, erwerben seit einigen Jahren erst nach vier Jahren Betriebszugehörigkeit den Kündigungsschutz – davor waren es 6 Monate. Bei Einführung dieser Maßnahme wurde erwartet, dass diese die Vorbehalte von Betrieben gegenüber behinderten Menschen zerstreuen könnte. Leider hat sich diese Erwartung nicht erfüllt, aber die arbeitsrechtliche Stellung von Menschen mit Behinderungen in einem neuen Job hat sich wesentlich verschlechtert.

Das Behinderten-Einstellungsgesetzes hat eine **veraltete Begrifflichkeit von Behinderung** und stellt mit der **Festlegung eines „Grades der Behinderung“** fest, ab wann ein Schutz gebührt.

Vermittlungsprobleme und Arbeitsunfähigkeit

Menschen mit Vermittlungsproblemen und erhöhtem Unterstützungsbedarf finden kaum Zugang zu Maßnahmen der beruflichen Orientierung und Qualifizierung. Ihnen wird oftmals **frühzeitig** (nach der Schule) von den Behörden Arbeitsunfähigkeit attestiert und damit sind sie auf Formen der Tagesstruktur angewiesen.

Der Erfolg der Unterstützungsmaßnahmen wird lediglich an quantitativen Vermittlungsquoten gemessen. Das führt dazu, dass oft nur Menschen mit geringem Unterstützungsaufwand davon profitieren. Beim Zugang zu Fördermaßnahmen entscheidet der Wohnsitz, budgetäre Bedeckung, Alter und Geschlecht. Es gibt keine transparenten Kriterien, die eine bedürfnisgerechte Zuerkennung von Maßnahmen gewährleisten würden.¹¹⁴

¹¹⁴ Rückmeldung der Mitglieder des Österreichischen Behindertenrats lassen darauf schließen, dass aufgrund von quantitativen Zielvorgaben im Bereich des AMS der Zugang für Menschen mit hohem

Tagesstrukturen

Derzeit sind ca. 23.000 Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen tätig¹¹⁵. Diese Tätigkeiten werden nicht als Erwerbsarbeit gewertet. Es handelt sich um Maßnahmen der Länder nach den jeweiligen Landesgesetzen zur Behindertenhilfe, die unterschiedliche Regelungen enthalten. Personen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen haben daher **keine eigenständige Sozialversicherung** (außer in der Unfallversicherung), erhalten für ihre Arbeit **kein (kollektiv-vertragliches) Entgelt** (sondern nur ein Taschengeld) und der gesetzliche **ArbeitnehmerInnenschutz**, Urlaub und Krankenstand, MitarbeiterInnenvorsorge sowie Arbeitsverfassung (z.B. gewerkschaftliche Vertretung) gelten nicht.¹¹⁶

In Wien ist die Leistung „vollbetreutes Wohnen“ sogar davon abhängig, ob NutzerInnen an einer Tagesstruktur, Berufsqualifizierung, Berufs- oder Arbeitsintegration teilnehmen.¹¹⁷

Beihilfenfalle

Eine weitere Hürde für Menschen mit Behinderungen stellt die sogenannte „Beihilfenfalle“ dar. Die Aufnahme einer kollektivvertraglich entlohnten Arbeit bietet in vielen Fällen keinen finanziellen Anreiz. Die meisten Transferleistungen (Waisenpensionen, erhöhte Familienbeihilfe, etc.) fallen ab bestimmten Einkommensschwellen zur Gänze weg, sodass das verfügbare Nettoeinkommen durch die Arbeitsaufnahme eventuell sogar geringer wird. Es ist nicht gesichert, dass bei Verlust des Arbeitsplatzes die verlorengegangenen Transferleistungen wiederaufleben. Die Aufnahme entlohnter Arbeit für Menschen mit Behinderungen kann ein finanzielles Risiko darstellen.

Öffentliches Bewusstsein

Die Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen sowie bestehende Barrieren sind in der Öffentlichkeit kaum bekannt. Es gibt einzelne Organisationen, die vorbildhafte Öffentlichkeitsarbeit machen. Es fehlen jedoch in den Medien **positive role-models** die wesentlichen Einfluss auf das öffentliche Bewusstsein haben.

Fragen für LoI

- 1) Employment Gap/Beschäftigungsdifferenz: Wie hoch ist die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen – ausdifferenziert nach Behinderungsarten - inklusive jener, die als nicht erwerbsfähig gelten - im Vergleich zur Gesamtbevölkerung?

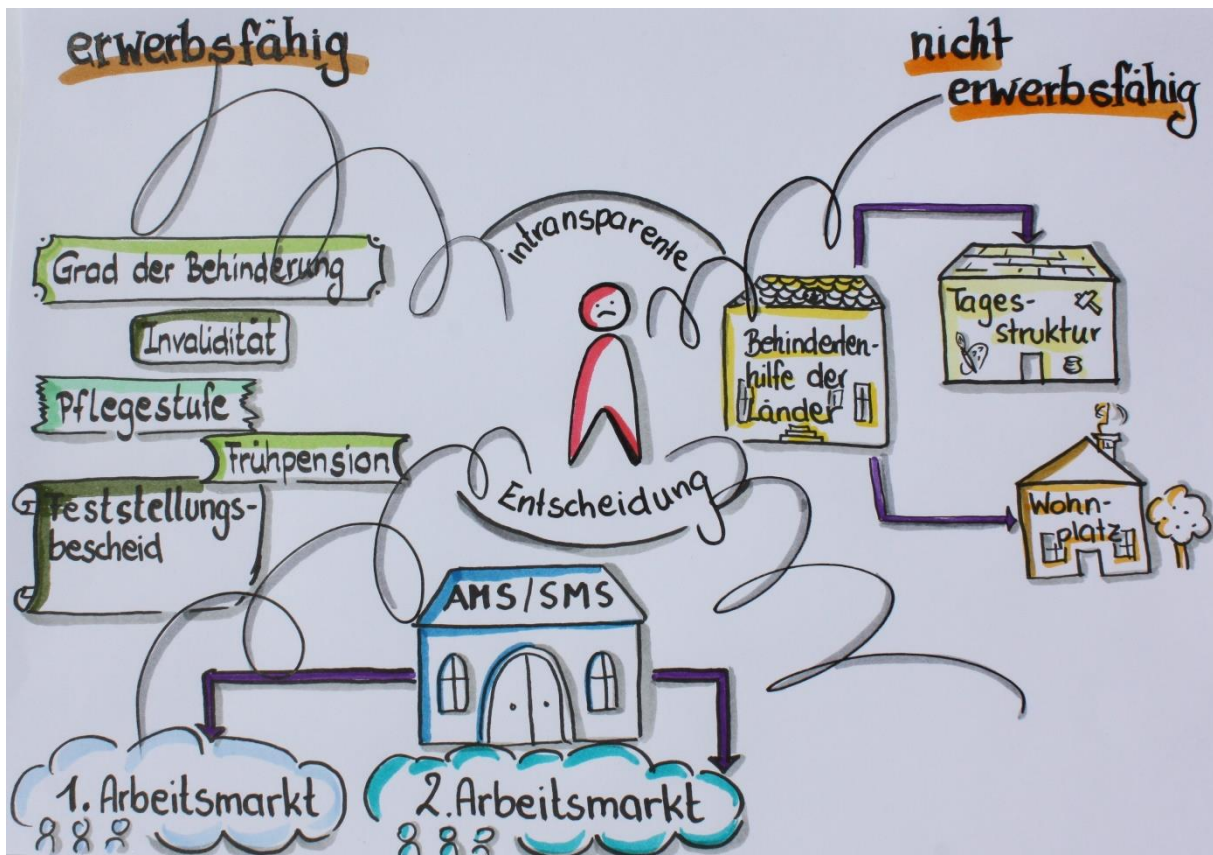
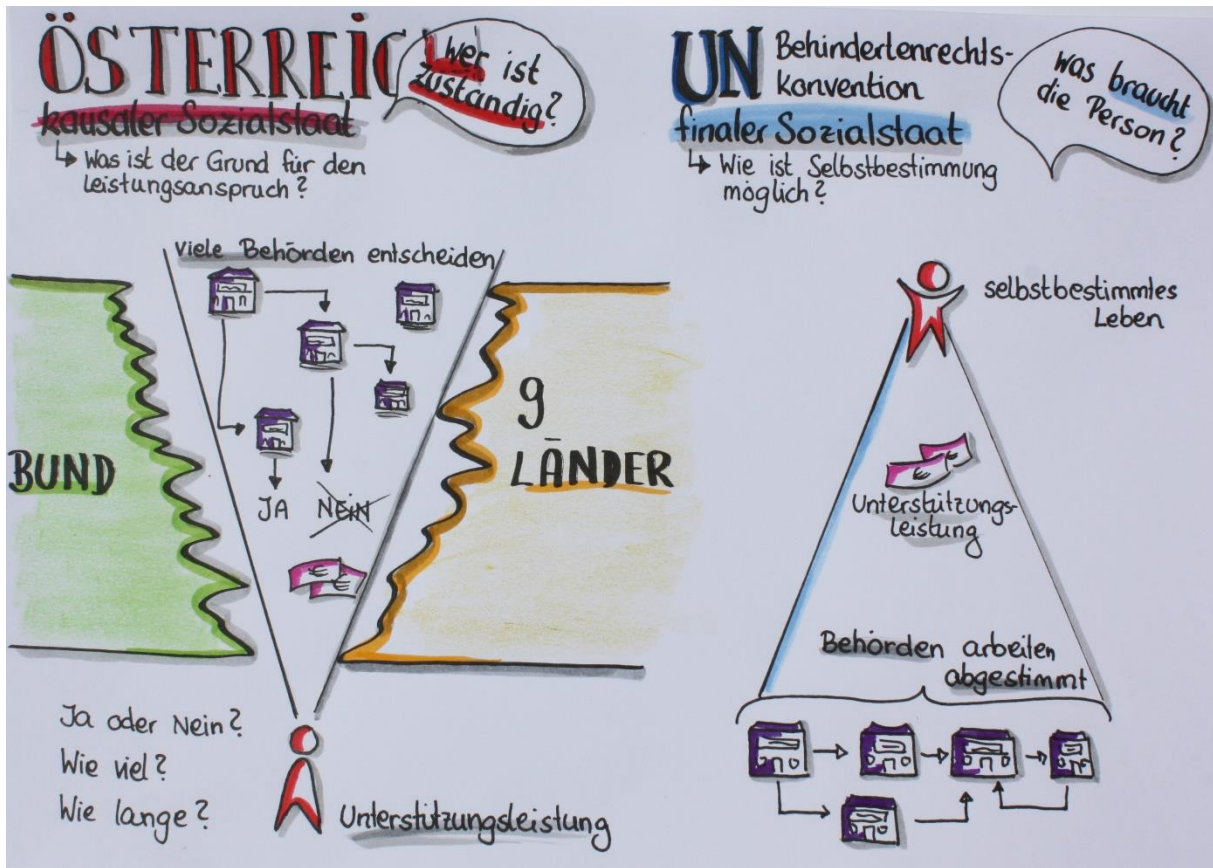
Unterstützungsbedarf kaum möglich ist. Gleichzeitig ist im Sozialministeriumservice ein Rückgang von Qualifizierungsprojekten zu bemerken.

¹¹⁵ Siehe: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428>, S. 111. Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹¹⁶ Seit 2009 überlegt eine Arbeitsgruppe im BMASGK gemeinsam mit Ländervertretern, ohne Partizipation der Menschen mit Behinderungen, die Einbeziehung des oben genannten Personenkreises in die Kranken- und Pensionsversicherung, bislang ohne Ergebnis.

¹¹⁷ Diese Form der Zwangsarbeit betrifft rund ein Viertel aller Personen österreichweit, die sich in einer Tagesstruktur befinden.

- 2) In welchem Ausmaß wird die Beschäftigungspflicht von Bund, Ländern, Gemeinden, ausgegliederten Rechtsträgern, Kammern, Universitäten, sonstigen öffentlichen und beliehenen Rechtsträgern sowie privaten Dienstgebern erfüllt?
- 3) Bis Artikel 27 CRPD umgesetzt ist: Welche konkreten Maßnahmen setzt bzw. wird der Vertragsstaat Österreich setzen, um Menschen in Tagesstrukturen ihr Recht auf einen adäquaten Arbeitslohn (Mindestlohn nach dem Kollektivvertrag), inklusiv einer sozialversicherungsrechtlichen Absicherung, sicherzustellen, damit sie ein Leben in Würde in Mitten der Gesellschaft führen können?
- 4) Wie entwickelt sich der Anteil an Jugendlichen mit Behinderungen (Behindertenquote) im Vergleich der letzten beiden Pflichtschuljahre (8./9. Schulstufe) zum Anteil der Jugendlichen mit Behinderungen in Ausbildungsmaßnahmen gem. Ausbildungspflichtgesetz?



Gezeichnet von: Petra Plicka, ©DABEI Austria

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art 29)¹¹⁸

Grundsätzlich ist Österreich bemüht das Wahlrecht inklusiv zu gestalten. Die EU-Grundrechte Agentur hielt 2014¹¹⁹ im Rahmen einer Studie fest, dass Menschen mit Behinderungen in Österreich nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Zu diesem Ergebnis kam auch die OSZE bei der Wahlbeobachtung 2017.¹²⁰ Dennoch gibt es **Landtagswahlordnungen** z.B. in Niederösterreich¹²¹ und Burgenland¹²², die Gesetzesbestimmungen enthalten, die zu einem Wahlausschluss von Menschen mit Behinderungen führen können.

Es gibt meist Stimmzettel-Schablonen¹²³ für sehbehinderte oder blinde WählerInnen sowie teilweise barrierefrei zugängliche Wahllokale. Der Prozentsatz der barrierefrei zugänglichen Wahllokale ist je nach Bundesland unterschiedlich.¹²⁴

Eine politische Partei brachte 2016 den Vorschlag ein, das Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen einzuschränken¹²⁵ – dafür fand sich aber im Parlament keine Mehrheit. Im Rahmen der Bundespräsidentenstichwahl 2016 musste sich der Verfassungsgerichtshof mit einer Anfechtung¹²⁶ eines Vertreters dieser Partei im mehreren Punkten beschäftigen. Einer der vorgebrachten Gründe für die Anfechtung betraf die Briefwahl - konkret den Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte¹²⁷ - von besachwalteten Personen. Hintergrund war die Frage, ob die besachwaltete Person selbst den Antrag stellen darf oder nur der Sachwalter. Der Anfechtung wurde stattgegeben, allerdings in diesem Punkte vom Verfassungsgerichtshof widersprochen und klargestellt: Auch der Antrag zu einer Wahlkarte gehört zum höchstpersönlichen Wahlrecht und darf nicht durch die Verpflichtung zur Beantragung einer Wahlkarte durch einen Sachwalter eingeschränkt werden.

Viele Maßnahmen der umfassenden Barrierefreiheit sind in den Wahlgesetzen¹²⁸ derzeit erst teilweise geregelt oder beruhen überhaupt auf Freiwilligkeit der

¹¹⁸ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 49, p. 7

¹¹⁹ The right to political participation for persons with disabilities: human rights indicators. Siehe: <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/right-political-participation-persons-disabilities-summary>.
Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹²⁰ Final Report - Early Parliamentary Elections <http://www.osce.org/odihr/elections/austria/370866>.
Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹²¹ § 69 Abs 4 NÖ Landtagswahlordnung

¹²² § 54 Abs 3 Burgenländische Landtagswahlordnung

¹²³ Siehe: <https://www.bizeps.or.at/wie-funktionieren-stimmzettel-schablonen-fuer-sehbehinderte-oder-blinde-menschen/>.
Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹²⁴ 86 Prozent aller Tiroler Wahllokale sind barrierefrei. Siehe: <http://www.tt.com/politik/landespolitik/14022540-91/vp-wahlwerbung-in-gemeindebrief.csp> und knapp 50 Prozent der Wiener Wahllokale sind barrierefrei <http://wien.orf.at/news/stories/2868703/>.
Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹²⁵ Siehe: <https://kurier.at/politik/inland/verfassungsrechtler-oehlinger-ueber-vilimsky-forderung-richter-dazwischen-zu-schalten-ist-absurd/221.342.437>.
Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹²⁶ VfGH-Erkenntnis. Siehe: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_20160701_16W_I0_0006_00.
Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹²⁷ Siehe: <https://www.bizeps.or.at/das-recht-zu-waehlen-und-die-pflicht-dies-zu-unterstuetzen/>.
Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹²⁸ § 52 Nationalratswahlordnung bzw. § 39 Europawahlordnung

Wahlbehörden. Es mangelt auch an barrierefreien Informationen zum Wahlvorgang sowie über die Wahlprogramme der einzelnen Parteien.

Fragen für LoI:

- 1) Welche Schritte hat der Staat unternommen, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen ihr Wahlrecht wahrnehmen können, unter anderem durch umfassende Barrierefreiheit in allen Prozessen und Wahleinrichtungen?

Spezielle Verpflichtungen (Art 31–33)

Statistik und Datensammlung (Art 31)¹²⁹

Österreich verfügt zum Teil über sehr detaillierte Statistiken, insbesondere im Bereich Beschäftigung. In anderen Bereichen liegen jedoch nur vereinzelt Daten über Menschen mit Behinderung in nicht ausreichender Qualität vor¹³⁰. Nach wie vor gibt es in den meisten Bereichen, die Menschen mit Behinderungen betreffen viel zu wenig valide aktuelle Daten. Dies gilt sowohl für Bereiche des Bundes als auch für jene der Bundesländer. Nicht nur mangelt es an den nötigen Rahmenbedingungen für die Erhebung von Daten und Erstellung von Studien, sondern auch an ausreichenden Budgets, um die Projekte wissenschaftlich seriös durchführen zu können.¹³¹ Aufgrund der Tatsache, dass es unterschiedliche Definitionen zu Behinderung gibt¹³² – verschiedene Institute, wie Arbeitsmarktservice (AMS), Sozialministeriumservice (SMS), Statistik Austria, verwenden verschiedene Begriffe – kann man die erhobenen Daten nur schwer miteinander vergleichen¹³³.

Fragen für LoI:

- 1) Sind Personen mit Behinderungen in die Sammlung und Analyse von Daten, die sie betreffen, vollständig einbezogen (als Berater, Ausbilder, Datensammler, Subjekte usw.)?

Internationale Zusammenarbeit (Art 32)

Kleine Schritte in Richtung Inklusion wurden gesetzt, indem die Austrian Development Agency Fragen zu Barrierefreiheit und Erreichung von benachteiligten

¹²⁹ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 51, 7

¹³⁰ Siehe: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428>, S. 158. Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹³¹ Z.B. im Bereich der Kindergesundheit. Siehe: http://www.kinderjugendgesundheit.at/uploads/Liga_Bericht_2015_web.pdf. Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹³² Siehe: http://www.bham.at/BehVertr/01_Beh/Beh_01.htm#BedeuBeh_6. Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹³³ Siehe: http://momentum-kongress.org/cms/uploads/documents/Beitrag_Wegscheider12_5_2011_2245.pdf. Letzter Zugriff: 29.05.2018

Gruppen im „Social Standards Assessment“¹³⁴ für Projekteinreichungen und im „Manual Environmental and Social Impact Management“ aufgenommen hat.¹³⁵ Zudem wurden einige Projekte mit speziellem Fokus auf Menschen mit Behinderungen gefördert. Seit 2017 beteiligt sich die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit am Europäischen Konsortialprojekt „Bridging the Gap“ zur Umsetzung der Konvention in entwicklungspolitischen Partnerländern.

Wirksame Mechanismen, um die systematische Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) strategisch und operativ sicherzustellen, fehlen. Behinderung ist, im Gegensatz zu Gender und Umweltschutz, kein verpflichtendes Querschnittsthema.

Inklusion und die Umsetzung des Twin-Track-Approach werden von der OEZA nicht systematisch erfasst und gemessen. Förderungen verschiedener Ministerien und der Länder werden nicht miteinbezogen. Partizipation in der Entwicklung und dem Monitoring von Strategien erfolgt nur sporadisch, der 2011 eingerichtete OEZA-Arbeitskreis „Menschen mit Behinderungen“ wird selten genutzt. Der aktuelle Nationale Aktionsplan 2012-2020 zielt zwar auf den Twin-Track Approach ab, die dazu vorgesehenen Maßnahmen sind jedoch unzureichend und zum Teil längst beendet.

Fragen für LoI:

- 1) Wie hoch ist der Anteil der OEZA-geförderten Projekte mit spezifischem Fokus auf Menschen mit Behinderungen verglichen mit der Gesamtzahl der Projekte?
- 2) Wie stellt die Regierung sicher, dass öffentliche Förderungen in Übereinstimmung mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen gewährt werden, um Inklusion und Barrierefreiheit zu fördern?
- 3) Wie wird in der Umsetzung und im Monitoring der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung ein menschenrechtsbasierter Zugang zu Behinderung und die Erfüllung des Prinzips des „niemanden zurücklassen“ sichergestellt?

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Art 33)¹³⁶

Die Unabhängigkeit des Monitoringausschusses wurde durch das so genannte Inklusionspaket (BGBl. I 2017/155) verbessert. Das Gesetz sieht nun eine valorisierte Finanzierung vor, über die er autonom verfügen kann¹³⁷; damit wird den Pariser-Prinzipien entsprochen.

Im Gegensatz dazu sind die Monitoringausschüsse der Länder weiterhin weit von den Standards der Pariser-Prinzipien entfernt. Mit Ausnahme des Steirischen

¹³⁴ Siehe:

http://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Projektentwicklung/Social_Standards_Assessment.docx. Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹³⁵ Siehe:

http://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Publikationen/Handbuecher/Environmental_and_Social_Impact_Management/Manual_Environmental_and_Social_Impact_Management.pdf.

Letzter Zugriff: 29.05.2018

¹³⁶ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 53, p. 8

¹³⁷ CRPD/C/AUT/CO/1, Para 54, p. 8

Monitoringausschusses sind sie bei öffentlichen Stellen, meist Antidiskriminierungsstellen der Länder, eingerichtet. In vielen Fällen führen öffentliche Bedienstete den Vorsitz.

Die Novelle des oberösterreichischen Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. 2017/51, brachte sogar eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen des Monitoringausschusses. Der Vorsitzende des Monitoringausschusses muss nun nicht mehr rechtskundig sein. Die einzige Voraussetzung ist, dass er bereits bisher im Landesdienst tätig war.¹³⁸ Der bestehende Monitoringausschuss in Oberösterreich ist seit Jahren nicht mehr funktionsfähig, weil die Antidiskriminierungsstelle, bei der er eingerichtet wurde, lange Zeit keine Leitung hatte.

Fragen für LoI:

- 1) Wie plant die Bundesregierung sicherzustellen, dass die Monitoringausschüsse der 9 Länder im Einklang mit den Pariser-Prinzipien stehen?

Wien, am 12.07.2018

¹³⁸ Siehe: <https://www.klagsverband.at/dev/wp-content/uploads/2017/05/Stel-O%C3%96-ADG-1.pdf>.
Letzter Zugriff: 17.01.2018

Anhang

Österreichischer Behindertenrat

Unsere Vision: Eine inklusive Gesellschaft für alle Menschen.

Unser Leitbild: Wir kämpfen für den Abbau von Barrieren und den Ausbau der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen. Wir vertreten die Interessen von 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich und sind Verhandlungspartner am politischen Parkett.

Unsere Ziele als politische Lobby und Interessenvertretung sind: die Koordination der verschiedenen Interessen unserer Mitgliedsorganisationen und die Umsetzung der CRPD, die Österreich 2008 ratifiziert hat.

Unsere Aufgaben: Sammlung verschiedener Dokumente und digitaler Medien, Mitarbeit in zahlreichen Gremien und Kommissionen, Erarbeitung von politischen Vorschlägen, Interessenvertretung in allen Bereichen die Menschen mit Behinderungen betreffen und damit auch der Versuch, diese Vorschläge und Forderungen auf nationaler und internationaler Ebene umzusetzen.

Das Sekretariat: Administration, Recht und Sozialpolitik, EU and Internationales Recht, Öffentlichkeitsarbeit.

Involvierte Organisationen

- Austrian Disability Council - Österreichischer Behindertenrat
- Arbeitsgruppe Behinderung und Entwicklung der Globalen Verantwortung
- BIZEPS – Behindertenberatungszentrum, Zentrum für Selbstbestimmtes Leben
- BSVÖ- Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich
- Brozek Power Consulting e.U.
- Bundes-Behindertenanwaltschaft
- DABEI Austria
- Das Band
- FAB Pro.Work
- Forum Selbstvertretung
- Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen
- Integration Wien
- Klagsverband
- Lebenshilfe Österreich
- Licht für die Welt
- ÖGLB – Österreichischer Gehörlosenbund
- ÖZIV Bundesverband
- Pädagogische Hochschule OÖ
- pro mente kärnten GmbH
- SLIÖ – Selbstbestimmt Leben Österreich

- Verein UNIABILITY

Mitglieder des Österreichischen Behindertenrats

- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)
- Ambulatorium Sonnenschein
- ASSIST gemeinnützige GmbH
- assista Soziale Dienste GmbH
- Assistenz24 gemeinnützige GmbH
- BBRZ Österreich
- Behindertenhilfe Bezirk Korneuburg
- Behindertenhilfe Klosterneuburg
- Behindertenintegration Ternitz Gemeinnützige GmbH
- Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ)
- Caritas Österreich Zentrale
- CBMF – Club behinderter Menschen und ihrer Freunde
- Club Handikap
- dachverband berufliche integration austria
- Dachverband Der Steirische Behindertenrat
- DAS BAND – gemeinsam vielfältig
- debra-austria - Interessengemeinschaft Epidermolysis bullosa und Verein zur Förderung der Epidermolysis bullosa-Forschung
- Diakonie Österreich Behindertenarbeit
- Down-Syndrom Österreich
- Epilepsie Interessengemeinschaft Österreich
- Epilepsie und Arbeit Gemeinnützige Beratungs- und Entwicklungs GmbH
- Forum für Usher Syndrom, Hörsehbeeinträchtigung und Taubblindheit
- Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie NÖ GmbH
- Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten
- Gewerkschaft vida
- Grete Rehor-Hilfsfonds für behinderte Menschen
- Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs
- Hilfswerk Österreich
- HPE-Österreich
- Initiativ für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Institut für Sozialdienste Vorarlberg (IfS)
- Integration Wien - Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen
- Jugend am Werk (JAW)
- KoMiT GmbH - Konduktiv Mehrfachtherapeutische Zentren und Integration
- Kriegsofopfer- und Behindertenverband Österreich (KOBV)
- Lebenshilfe Österreich
- Multiple Sklerose Gesellschaft Wien
- Multiple Sklerose Landesgesellschaft Steiermark
- Musische Arbeitsgemeinschaft
- Netzwerk St. Josef

- OÖZIV – Oberösterreichischer Zivil-Invalidenverband
- Österreichische Autistenhilfe
- Österreichische Blindenwohlfahrt
- Österreichische Hämophilie-Gesellschaft
- Österreichische Multiple Sklerose Gesellschaft
- Österreichische Vereinigung Morbus Bechterew
- Österreichischer Behindertensportverband
- Österreichischer Gehörlosenbund (ÖGLB)
- Österreichischer Schwerhörigenbund (ÖSB)
- Österreichischer Verband für Spastiker-Eingliederung
- Österreichisches Hilfswerk für Taubblinde und hochgradig Hör- und Sehbehinderte (ÖHTB)
- ÖZIV Bundesverband - Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen
- ÖZIV Kärnten - Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen
- ÖZIV Steiermark - Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen
- ÖZIV Tirol - Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen
- ÖZIV Vorarlberg - Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen
- ÖZIV Wien - Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen
- Persönliche Assistenz GmbH
- Physio Austria
- PlatO – Plattform anthroposophischer therapeutischer Organisationen in Österreich
- pro mente austria - Gesellschaft für psychische und soziale Gesundheit
- pro mente Wien - Gesellschaft für psychische und soziale Gesundheit
- RollOn Austria
- slw Soziale Dienste GmbH
- SOB 31 Verein zur Förderung kultureller Aktivitäten von Menschen mit Behinderung
- Sozialtherapeutikum Eggersdorf
- Sprachrohr für Menschen in anthroposophisch orientierten Lebens- und Werkstätten
- Steirische Vereinigung für Menschen mit Behinderung
- Therapiezentrum für halbseitig Gelähmte
- UNIABILITY – Arbeitsgemeinschaft zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen
- Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche
- Verband der Querschnittgelähmten Österreichs
- Verein BALANCE – Leben ohne Barrieren
- Verein ChronischKrank
- Verein für originelle Inklusion -VOI
- Vereinigung sehbehinderter Menschen
- VertretungsNetz – SACHwalterschaft, PATIENTENanwaltschaft, BEWOHNERvertretung
- Wien Work – Integrative Betriebe und AusbildungsgmbH

- Wiener Hilfswerk
- Wiener Sozialdienste Förderung & Begleitung GmbH